

Sicherheit Zuerst

Das Infomagazin des Unfallverhütungsdiensts der BVAEB

Sicher arbeiten auf der Schiene von morgen

Wie Sicherheitsmanagement
ArbeitnehmerInnenschutz bei
Bahnen neu verankert

Gesund und sicher durch heiße Tage

Neue Regeln schützen vor Hitze & UV:
So bleiben Beschäftigte auch an
heißen Tagen gesund

Lärm: Wirkung & Risiken

Wie Lärm Sicherheit, Leistung und
Lebensqualität beeinflusst



Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Versicherten. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



© Marion Camiel

Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel



© Andi Bruckner

Obmann
Mag. Dr. Ekehard Quin

Impressum

Medieninhaber: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien

Bild Cover: © BVAEB

Auflage: 08/2026, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Vorwort

Sehr geehrte Leserin! Sehr geehrter Leser!

Sichere und verlässliche Verkehrswege sind ein wesentlicher Grundpfeiler für Mobilität, Wirtschaft und gesellschaftlichen Zusammenhalt in Österreich. Hinter dieser Sicherheit stehen Menschen, deren Gesundheit und Schutz für die BVAEB oberste Priorität haben.



© Marion Carniel

**Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel**

Die BVAEB sieht deshalb in ihren Aktivitäten im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung und der Prävention zentrale Bestandteile ihres gesetzlichen Auftrags. Mit dem Unfallverhütungsdienst unterstützen wir Unternehmen und Beschäftigte dabei, Arbeitsplätze sicher und gesund zu gestalten. Unser Anspruch ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, praxisnahe Lösungen zu entwickeln und Sicherheit nachhaltig zu fördern, zumal sich die Arbeitswelt in einem stetigen Wandel befindet.

Umso wichtiger ist es, bei unseren Aktivitäten den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen. Denn wir sind überzeugt: Investitionen in Gesundheitsförderung und Prävention zahlen sich aus.

Mit der vorliegenden Ausgabe von „Sicherheit Zuerst“ möchten wir aktuelle Entwicklungen, bewährte Maßnahmen und praxisorientierte Beispiele vorstellen, die dazu beitragen, Prävention wirksam umzusetzen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und wertvolle Anregungen für Praxis.

Inhalt

ArbeitnehmerInnenschutz in Sicherheitsmanagementsystemen der Eisenbahnunternehmen	4
Ohr – Herz – Hirn – und Freundschaft Lärm schadet – tu was!.....	11
Lärm aus arbeitspsychologischer Sicht	14
Das leise Risiko	17
Gesund und sicher durch heiße Tage: Schutz vor Hitze und UV-Strahlung.....	19
Akku-Brände verstehen und was kann ich tun?.....	23
Für ein sicheres Miteinander im Verschub	25
Tätigkeiten des Präventionszentrums der BVAEB im Berichtsjahr 2024	27
Unfallverhütungsdienst 2025: Ein Blick zurück.....	38

ArbeitnehmerInnenschutz in Sicherheitsmanagementsystemen der Eisenbahnunternehmen

von Dr. Reinhart Kuntner, Verkehrs-Arbeitsinspektorat



Mit der Eisenbahngesetznovelle 2020 wurde das sogenannte „Vierte Eisenbahnpaket“ der Europäischen Union in Österreich umgesetzt. Mit dem „Vierten Eisenbahnpaket“ soll durch eine Harmonisierung der

Sicherheitsvorschriften und der Technischen Vorschriften ein weiterer Schritt in Richtung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnmarktes geschaffen werden.

In der Novelle 2020 wurde unter anderem auch ein neuer 11. Teil mit

„Speziellen Sicherheitsbestimmungen“ ins Eisenbahngesetz eingefügt. Die „Speziellen Sicherheitsbestimmungen“ enthalten auch Regelungen über die Einführung von Sicherheitsmanagementsystemen bei Eisenbahnverkehrsunternehmen (Einheitliche Sicherheitsbescheinigung) und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Sicherheitsgenehmigung).

Die Auswirkungen der Sicherheitsmanagementsysteme auf die Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Eisenbahnbereich sollen nachstehend zusammenfassend dargestellt werden.

- I. VORBEMERKUNG
- II. DAS VIERTE EISENBAHNPAKET IN DER EISENBAHNGESETZNOVELLE 2020
- III. SICHERHEITSMANAGEMENTSYSTEME IN DER EISENBAHNGESETZNOVELLE 2020
- IV. ANFORDERUNGEN AN SICHERHEITSMANAGEMENTSYSTEME IM EISENBAHNRECHT
- V. BERÜCKSICHTIGUNG DES ARBEITNEHMERINNENSCHUTZES IN DEN SICHERHEITSMANAGEMENTSYSTEMEN
- VI. UMSETZUNG DER VORGABEN IN DIE PRAXIS
- VII. SCHLUSSBEMERKUNG

I. VORBEMERKUNG

Die Europäische Union ist seit vielen Jahren bemüht, die **Wettbewerbsfähigkeit** der Eisenbahnverkehrsleistungen und damit auch die Marktposition der Eisenbahnen im Wettbewerb zu verbessern. Im Rahmen des „Modal Split“ zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern soll der Marktanteil des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Eisenbahn nachhaltig vergrößert werden. 2016 wurde von der Europäischen Union dazu

das sogenannte „**Vierte Eisenbahnpaket**“ erlassen, das aus einer „Marktsäule“ und aus einer „Technischen Säule“ besteht:

- Die „**Marktsäule**“ bestand aus der Richtlinie (EU) 2016/2370 über die Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und über die Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur.

- Die „**Technische Säule**“ bestand aus der Richtlinie (EU) 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems und aus der Richtlinie (EU) 2016/798 über die Eisenbahnsicherheit.

Die Umsetzung der Richtlinien der „**Technischen Säule**“ erfolgte weitgehend mit der **Eisenbahngesetznovelle 2020** (BGBl. I Nr. 143/2020). Im Rahmen der Umsetzungsfrist hat Österreich von einer Verlängerungsmöglichkeit bis spätestens 31. Oktober 2020 Gebrauch gemacht.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes zur Umsetzung der „**Technischen Säule**“ gelten in Österreich aber **auch Verordnungen der Europäischen Union** zu diesem Themenbereich. Verordnungen der Europäischen Union sind in Österreich unmittelbar anzuwenden, das heißt, sie müssen nicht so wie Richtlinien erst ins österreichische Recht (z.B. ins Eisenbahngesetz) eingearbeitet werden.

II. DAS VIERTE EISENBAHNPAKET IN DER EISENBAHNGESETZNOVELLE 2020

Die „Technische Säule“ des Vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union wurde ins Eisenbahngesetz überwiegend nicht durch Änderungen oder Anpassungen der bestehenden eisenbahnrechtlichen Bestimmungen eingefügt, sondern wurde ins bestehende Eisenbahngesetz als **zusätzliche Kapitel (Teile) für das sogenannte österreichische Eisenbahnsystem hinzugefügt**. Diese Struktur ist für die Lesbarkeit und für eine einfache Anwendung des Eisenbahngesetzes nicht unbedingt hilfreich. Es muss dadurch in jedem Einzelfall überlegt werden, ob entweder nur alleine das „bisherige“ Eisenbahngesetz weiterhin anzuwenden ist oder ob – und wenn ja welche – Bestimmungen der hinzugefügten Kapitel (Teile) der Eisenbahngesetznovelle 2020 **überlappend anzuwenden** sind.

Hinzugefügte Kapitel (Teile) in der Eisenbahngesetznovelle 2020 für das sogenannte österreichische Eisenbahnsystem sind insbesondere

- der **8. Teil** (§§ 86 ff. EisbG) über die Interoperabilität,
- der **10. Teil** (§§ 168 ff. EisbG) über Benannte Stellen, Bestimmte Stellen und Akkreditierte interne Stellen und
- der **11. Teil** (§§ 185 ff. EisbG) über Spezielle Sicherheitsbestimmungen.

Das oben angeführte sogenannte **österreichische Eisenbahnsystem**, für das mit der Eisenbahngesetznovelle 2020 die zusätzlichen Kapitel (Teile) eingefügt wurden, umfasst im Wesentlichen alle österreichischen **Hauptbahnen** und die meisten **vernetzten Nebenbahnen**, und zwar sowohl die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die diese Eisenbahnen **betreiben**, als auch die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die auf diesen Eisenbahnen **verkehren**.

Das österreichische Eisenbahnsystem ist wiederum Teil des **Europäischen Eisenbahnsystems** bzw. des Einheitlichen Europäischen Eisenbahnraumes. Hier soll ein europaweites einheitliches Eisenbahnnetz von Normalspurbahnen geschaffen werden, in dem die bisher nationalen Vorschriften zur Technik, zur Sicherheit und über die Behördenaufgaben

grenzüberschreitend harmonisiert werden. Im Rahmen der **Interoperabilität** sollen bestehende nationale Vorschriften vereinheitlicht und das Entstehen neuer nationaler Vorschriften erschwert werden, und zwar sowohl hinsichtlich der technischen Vorschriften als auch hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften.

III. SICHERHEITSMANAGEMENTSYSTEME IN DER EISENBAHNGESETZNOVELLE 2020

Im Rahmen der Umsetzung der „Technischen Säule“ des Vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union in der Eisenbahngesetznovelle 2020 wurde im neu hinzugefügten 11. Teil des Eisenbahngesetzes („Spezielle Sicherheitsbestimmungen“) auch die **Verpflichtung** der Eisenbahnunternehmen zur **Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems** festgeschrieben (§ 188 EisebG). Diese Bestimmung gilt für alle zum **österreichischen Eisenbahnsystem** gehörigen Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen sowie für alle Schienenfahrzeuge, die dort betrieben werden, somit für den überwiegenden Teil des österreichischen Eisenbahnnetzes. Gleichzeitig wurden damit auch die **bisherigen „Konzessionsbestimmungen“** im 3. Teil des Eisenbahngesetzes (§ 14 ff. EisebG – Konzession, §§ 15 ff. EisebG – Verkehrsgenehmigung, §§ 16 ff. EisebG – Verkehrskonzession, §§ 17 ff. EisebG – Genehmigung für nicht-öffentliche Eisenbahnen) durch Neuregelungen **ergänzt**:

1. **Eisenbahnverkehrsunternehmen** benötigen für den Zugang auf das österreichische Eisenbahnsystem (Hauptbahnen und vernetzte Nebenbahnen) eine **Einheitliche Sicherheitsbescheinigung** (§§ 194 ff. EisebG). Zur Erteilung einer Einheitlichen Sicherheitsbescheinigung ist unter anderem auch ein Sicherheitsmanagementsystem erforderlich.
2. **Eisenbahninfrastrukturunternehmen** benötigen zur Verwaltung und zum Betrieb von Eisenbahnen des österreichischen Eisenbahnsystems (Hauptbahnen und vernetzte Nebenbahnen) eine **Sicherheitsgenehmigung** (§§ 198 ff. EisebG). Zur Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung ist unter anderem auch ein Sicherheitsmanagementsystem erforderlich.

Ein **Sicherheitsmanagementsystem** ist somit für **alle Eisenbahnunternehmen** (Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehmen) erforderlich, die im Rahmen des österreichischen Eisenbahnsystems (Hauptbahnen und vernetzte Nebenbahnen) tätig sind.

IV. ANFORDERUNGEN AN SICHERHEITSMANAGEMENT-SYSTEME IM EISENBAHNRECHT

Sicherheitsmanagementsysteme sollen grundsätzlich sicherstellen, dass auftretende **Gefahren erkannt** werden, bestehende **Risiken bewertet** werden und entsprechende **Schutzmaßnahmen festgelegt** werden.

Im Eisenbahngesetz wird dies für Eisenbahnunternehmen dahingehend konkretisiert (§ 188 EisbG), dass im Sicherheitsmanagementsystem sichergestellt werden muss,

- dass beim Eisenbahnbetrieb mindestens die gemeinsamen **Sicherheitsziele** erreicht werden können,
- die in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (**TSI**) festgelegten **Sicherheitsanforderungen** erfüllt werden,
- die einschlägigen Teile der gemeinsamen **Sicherheitsmethoden** erfüllt werden und
- die notifizierten **nationalen Sicherheitsvorschriften** angewendet werden.

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das somit, dass das Sicherheitsmanagementsystem die Einhaltung aller europäischen und österreichischen Sicherheitsvorschriften sicherstellen muss.

Darüber hinaus muss das Sicherheitsmanagementsystem auch darstellen (§ 190 Abs. 1 EisbG), auf welche Weise

- die Geschäftsleitung die **Kontrolle** in den verschiedenen Bereichen sicherstellt,
- das **Personal** und seine Vertreter auf allen Ebenen **einbezogen** werden und
- die fortlaufende **Verbesserung** des Sicherheitsmanagements gewährleistet wird.

Das Sicherheitsmanagementsystem muss die Betriebsart, den Betriebsumfang und das geographische Tätigkeitsgebiet und andere Merkmale der ausgeübten Tätigkeit berücksichtigen (§ 190 Abs. 2 EisbG). Es hat die **Kontrolle aller Risiken**, die mit der Tätigkeit des Eisenbahnverkehrsunternehmens und des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, einschließlich Instandhaltungsarbeiten und Materialbeschaffung sowie des Einsatzes von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern, verbunden sind, **zu gewährleisten**. Soweit es erforderlich ist, hat das Sicherheitsmanagementsystem **auch die Risiken** zu berücksichtigen, die sich **aus der Tätigkeit Dritter** (z.B. Herstellerinnen und Hersteller, Instandhaltungsbetriebe, Dienstleisterinnen und Dienstleister) ergeben.

Das Sicherheitsmanagementsystem jedes **Eisenbahninfrastrukturunternehmens** hat auch die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus der **betrieblichen Tätigkeit verschiedener Eisenbahnverkehrsunternehmen** auf seiner Eisenbahninfrastruktur ergeben, und hat zu gewährleisten, dass alle Eisenbahnverkehrsunternehmen im Einklang mit den TSI, den nationalen Sicherheitsvorschriften und den Anforderungen ihrer Sicherheitsbescheinigung tätig sein können (§ 190 Abs. 3 EisbG).

Sicherheitsmanagementsysteme haben auch die **Notfallverfahren** des **Eisenbahninfrastrukturunternehmens** mit allen **Eisenbahnverkehrsunternehmen**, die seine Eisenbahninfrastruktur nutzen, und mit den **Notfalldiensten** zu **koordinieren**, um ein schnelles Eingreifen der Rettungsdienste zu erleichtern sowie mit allen sonstigen Akteuren, die in einer Notsituation hinzugezogen werden können (§ 190 Abs. 4 EisbG). Bei grenzüberschreitender Infrastruktur ist die erforderliche Koordinierung und Vorbereitung der zuständigen Notfalldienste beiderseits der Grenze durch die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erleichtern.

Darüber hinaus schreibt das Eisenbahngesetz auch **Grundelemente** vor, die das Sicherheitsmanagementsystem jedenfalls enthalten muss (§ 191 Abs. 1 EisbG), beispielsweise eine Sicherheitsordnung, Ziele zur Erhaltung und Verbesserung der Sicherheit, Verfahren zur Einhaltung der TSI, nationalen Vorschriften, Bundesgesetze, Verordnungen und Bescheide, Verfahren zur Ermittlung von Risiken, zur Durchführung von Risikobewertungen und zur Anwendung von Maßnahmen zur Risikokontrolle, Schulungsprogramme, Vorkehrungen für einen ausreichenden Informationsfluss, Verfahren für die Dokumentierung von Sicherheitsinformationen, Verfahren für Unfälle, Störungen und Beinaheunfälle sowie Einsatz-, Alarm- und Informationspläne.

V. BERÜCKSICHTIGUNG DES ARBEITNEHMERINNEN-SCHUTZES IN DEN SICHERHEITSMANAGEMENT-SYSTEMEN

Im europäischen Eisenbahnrecht erfolgt grundsätzlich immer eine **Verknüpfung** von **Sicherheitsvorschriften des Eisenbahnrechts** und **Sicherheitsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes**. In europäischen Verordnungen und Richtlinien zur Eisenbahnsicherheit wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass auch die bezug habenden ArbeitnehmerInnenschutzregelungen uneingeschränkt anzuwenden sind.

Die oben angeführten eisenbahnrechtlichen Sicherheitsansätze, die für das Sicherheitsmanagementsystem von Eisenbahnunternehmen vorgeschrieben werden, enthalten somit durchaus Vorgaben, die **so oder in ähnlicher Weise auch in arbeitnehmerInnen-schutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften** vorgeschrieben werden, beispielsweise in den Allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber (§ 3 ASchG), im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegung

der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (§ 4 ASchG), in den Grundsätzen der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) oder im Rahmen der Koordination (§ 8 ASchG).

Ebenso bilden die eisenbahnrechtlichen Sicherheitsansätze im Wesentlichen auch den **Grundsatz eines Zweisäulenprinzips** ab, der auch in den arbeitnehmerInnen-schutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften enthalten ist. Das bedeutet, dass die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften vorrangig durch interne Kontrollsysteme und Spezialisten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (Eisenbahnunternehmens) zu erfolgen hat. Zu dieser „internen Säule“ der Kontrolle (wirksames Kontrollsystem) tritt die externe Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden hinzu.

In der **Delegierten Verordnung (EU) 2018/762** der Kommission vom 08. März 2018 über Anforderungen an

Sicherheitsmanagementsysteme von Eisenbahnunternehmen, die in Österreich unmittelbar anzuwenden ist, werden **Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem** von Eisenbahnverkehrsunternehmen (Anhang I.) und von Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Anhang II.) näher geregelt. In beiden Fällen legt die Verordnung fest (jeweils Punkt 3.1.1.2 in Anhang I. und in Anhang II.), dass die Organisation des Eisenbahnunternehmens **auch sicherstellen** muss, dass eine **sichere Arbeitsumgebung (Einhaltung**

der Arbeitnehmerschutzvorschriften) festgelegt, bereitgestellt und erhalten wird. Das bedeutet, dass bereits im Sicherheitsmanagementsystem die Einhaltung aller Arbeitnehmerschutzvorschriften sichergestellt werden muss. Es bedeutet weiters, dass im Sicherheitsmanagementsystem die Vorgaben zur Einhaltung der eisenbahnrechtlichen und der arbeitnehmerInnen-schutzrechtlichen **Sicherheitsvorschriften** **zusammengeführt** werden.

VI. UMSETZUNG DER VORGABEN IN DIE PRAXIS

Das **ArbeitnehmerInnen-schutzrecht** trifft (insbesondere) im 1. Abschnitt und im 7. Abschnitt des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes (ASchG) **grundsätzliche organisatorische Vorgaben zur Umsetzung des ArbeitnehmerInnen-schutzes** durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. In bisherigen „Konzessionsverfahren“ des Eisenbahnrechts (§ 14 ff. EisbG – Konzession, §§ 15 ff. EisbG – Verkehrsgenehmigung, §§ 16 ff. EisbG – Verkehrskonzession) wurde die Erbringung der Nachweise für die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben im Rahmen der ArbeitnehmerInnen-schutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) erbracht.

Durch die Neuregelungen der Eisenbahngesetznovelle 2020 wurden die bisherigen „Konzessionsbestimmungen“ durch die **Einheitliche Sicherheitsbescheinigung** (§§ 194 ff. EisbG) für Eisenbahnverkehrsunternehmen und durch die **Sicherheitsgenehmigung** (§§ 198 ff. EisbG) für Eisenbahninfrastrukturunternehmen ergänzt bzw. für öffentliche Eisenbahnen eigentlich weitgehend ersetzt. Sowohl zur Erteilung einer Einheitlichen Sicherheitsbescheinigung als auch zur Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung ist unter anderem ein **Sicherheitsmanagementsystem** erforderlich. Die oben angeführten organisatorischen Vorgaben

werden daher künftig weitgehend nicht mehr im Wege über die AVO Verkehr nachgewiesen werden, sondern müssen nach Maßgabe der oben dargestellten Anforderungen an ein Sicherheitsmanagementsystem bereits dort entsprechend vorgegeben und dargestellt sein. Dies betrifft insbesondere

1. Vorgaben über die Bestellung geeigneter **Personen gemäß § 3 Abs. 6 ASchG**, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben,
2. Vorgaben über die Bestellung der **Sicherheitsvertrauenspersonen** gemäß § 10 ASchG und der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO),
3. Vorgaben über die **sicherheits-technische Betreuung** (Sicherheitsfachkräfte) gemäß § 73 ASchG,
4. Vorgaben über die **arbeitsmedizinische Betreuung** (Arbeitsmedizinerin oder Arbeitsmediziner) gemäß § 79 ASchG,
5. Vorgaben über die **organisatorische Einordnung** der Präventivfachkräfte gemäß § 83 Abs. 7 ASchG,
6. Vorgaben über die Einrichtung der **Arbeitsschutzausschüsse** gemäß §§ 88 und 88a ASchG,

7. Vorgaben über die Erstellung der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** gemäß §§ 4 und 5 ASchG und der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO),
8. Vorgaben über die Durchführung der **Koordination** gemäß § 8 ASchG,
9. Vorgaben über die Durchführung der **Information und Unterweisung** sowie über den Nachweis der **Fachkenntnisse** gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 ASchG,
10. Vorgaben über die Durchführung der **Instandhaltung, Reinigung und Prüfung** gemäß § 17 ASchG,
11. Vorgaben über den Einsatz sowie die Durchführung der Prüfung und Wartung der **Schienenfahrzeuge** gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 ASchG,
12. Vorgaben über den Einsatz sowie die Durchführung, Prüfung und Wartung der **Arbeitsmittel** gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 ASchG.
13. Planungsvorgaben für die Sperrstrecke bzw. den Räumweg bei **schienen- gleichen Eisenbahnübergängen**,
14. Planungsvorgaben für die Wahrnehmbarkeit der vom Schienenfahrzeug aus abgegebenen **Signale** bei **schienen- gleichen Eisenbahnübergängen**,
15. Planungsvorgaben für **nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge** (insbesondere Sperrstrecke bzw. Räumweg, Wahrnehmbarkeit akustischer Signale),
16. Vorgaben über die Umsetzung der **Grundsätze der Gefahrenverhütung** gemäß § 7 ASchG in den Regelwerken über die **Leit- und Sicherungstechnik**,
17. Vorgaben über die Umsetzung des **Standes der Technik** gemäß § 2 Abs. 8 ASchG und § 9b EisbG in den Regelwerken über die **Leit- und Sicherungstechnik**,
18. Vorgaben für die **Koordination** über den **Zugang auf Eisenbahnanlagen** und **Wege auf Eisenbahnanlagen** mit Dritten,
19. Vorgaben über den Einsatz von **Planungskoordinatoren** und **Bau- stellenkoordinatoren** gemäß § 3 Bau- arbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) auf Gleisbaustellen.

Aus der **Verwaltungspraxis** der letzten Monate hat sich überdies ergeben, dass neben den grundsätzlichen internen organisatorischen Vorgaben zur Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes auch die Aufnahme zusätzlicher **Planungsparameter** bzw. **Konkretisierungen** dieser Vorgaben erforderlich werden können. Dies betrifft beispielsweise

VII. SCHLUSSBEMERKUNG

Durch das „**Vierte Eisenbahnpaket**“ erfolgt in einigen Bereichen eine Neubetrachtung des Europäischen Eisenbahnverkehrsmarktes. Im Rahmen der „**Technischen Säule**“ dieses Regelungspakets werden unter anderem auch **Sicherheitsmanagementsysteme** für Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Europäische Recht gibt ergänzend dazu vor, dass **auch die Grundsätze für die Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes** bereits in diesen Sicherheitsmanagementsystemen enthalten sein müssen.

Für die **Implementierung des ArbeitnehmerInnenschutzes** in den Eisenbahnunternehmen erfordert dies eine **neue Betrachtung**. Grundsätzliche Festlegungen für die Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes werden künftig nicht mehr als Einzelfall, sondern immer auch als **Bestandteil des gesamten Sicherheitsmanagementsystems** zu treffen sein.

Ohr – Herz – Hirn – und Freundschaft

Lärm schadet – tu was!

von Dr. Alex Dampfhofer-Trojovsky, Arbeitsmedizin, Wellcon GmbH

Gehörschäden

Diese sind nicht ursächlich behandelbar. Hörzellen, die mechanische Schwingung in Nervenimpulse umwandeln können, verlieren bei übermäßigem Lärm diese Fähigkeit auf Dauer. Eine Schwerhörigkeit wird von

Betroffenen oft erst spät festgestellt, meist erst dann, wenn bereits viele Gehörzellen geschädigt sind. Kaputte Hörzellen erzeugen außerdem Tinnitus – also Geräusche wie Pfeifen, Brummen oder Quietschen im Ohr.



Früherkennung durch einen „Gehörtest“ kann helfen frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen.

Leiserer Lärm

Auch Geräusche, die die Ohren noch nicht schädigen, haben zahlreiche andere Auswirkungen und führen zu Erkrankungen.

Oft unterschätzt ist, dass Lärm eine große umweltbedingte Gesundheitsgefahr darstellt, von der viele Menschen betroffen sind. Ursachen sind der Verkehr, die Nachbarschaft und die Industrie. Diese Dauerbelastung führt zu Schlafstörungen, zu Blutdruckerhöhung und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, also zu einem erhöhten Herzinfarktrisiko. Außerdem, verstärkt sie Stress, beeinträchtigt die geistige Leistungsfähigkeit, führt zu Lernschwierigkeiten – insbesondere bei Kindern – sowie zu Konzentrationsstörungen und erhöht die Unfallrisiken.

Die gesunde menschliche Psyche und das autonome Nervensystem brauchen Ruhe. Auch Lärm „an den ich mich gewöhnt habe“ und der mir gar nicht mehr bewusst ist, aktiviert und vermehrt Stress sowie körperliche Symptome. Lärm ermüdet. Ob im Großraumbüro, in der Öffentlichkeit oder durch Musikberieselung – die Erholung wird gestört, die Belastbarkeit sinkt, Reizbarkeit führt zu Konflikten.

Besonders empfindlich (und besonders zu schützen) sind Menschen, die schwierige Phasen durchleben, belastet oder krank sind. Die Ruhebedürftigkeit und das Ertragen von Reizen sind für Personen individuell sehr unterschiedlich.



Schon gewusst?

Die Gesetze, die gegen Lärm am Arbeitsplatz schützen, haben nicht nur Grenzwerte um die Ohren zu schützen (80 bzw. 85 dB als Durchschnittswert und Schutz vor kurzfristigen Lärmspitzen, etwa in Werkstätten) sondern auch viel niedrigere Werte für „geistige Tätigkeiten“ und für Bürotätigkeiten.

Umweltlärm wird in Österreich nicht umfassend gesetzlich begrenzt.

Gehörschaden: Folgeauswirkungen

Schwerhörigkeit erhöht das Unfallrisiko: Warnsignale werden überhört, die Kommunikation ist gestört, am Arbeitsplatz kommt es zu Konflikten, die berufliche Entwicklung ist beeinträchtigt.

Schwerhörigkeit beeinträchtigt das Leben und den Alltag enorm. In der Kommunikation bedarf es großer Anstrengung, es wird nachgefragt oder ein Gesprächsinhalt wird falsch verstanden. Jedes Gespräch, jede Teilnahme in einer Gruppe oder an einer Veranstaltung braucht viel Aufmerksamkeit, die Betroffenen ermüden rasch und erleben Stress, Angst und Verwirrung. Antworten ergeben für die Gesprächspartnerinnen

und Gesprächspartner keinen Sinn, die Sprechenden erscheinen als dumm.

Menschen mit Höreinschränkung ziehen sich zurück und vereinsamen, Hobbys, Aktivitäten in Vereinen werden beendet; auch in der Familie, im Kontakt zu Enkelkindern, usw. wird es schwer.

Neben (und durch) diesen sozialen Auswirkungen ist das Depressionsrisiko deutlich erhöht. (Lärm-)Schwerhörigkeit ist ein wichtiger Faktor in der Entwicklung von Demenz, und sie verschlechtert das Verhalten von an Demenz erkrankten deutlich.

Behandlung

Hörschwäche selbst ist unbehandelbar, aber es gibt eine wichtige Linderung (und die ist wichtig!):

Konsequent verwendete Hörgeräte vermindern Folgeprobleme, ermöglichen Teilhabe am Leben mit anderen, halten geistig länger frisch und tragen zur Vermeidung von Depression und Demenz bei. Gute Hörgeräte vermeiden Berufsverlust.



Hörgeräte sollten frühzeitig angewendet werden!



Prävention ist essenziell!

An den Arbeitsstellen sind Maßnahmen zur Gefährdungsreduktion zu setzen, nach dem (S)TOP-Prinzip:

T-technisch (leisere Maschine, schallschluckende Decken ...)

O-organisatorisch (keine nicht dabei beschäftigten Personen lärmbelasten, ...)

P-persönlich (Gehörschutz konsequent verwenden)

Bei der Unterweisung verständlich erklären, wofür bzw. wozu Lärmschutz wichtig ist – auch bei kurzer Belastung.



Tipp: Empfehlung zur Gehörschonung auch für den Privatbereich.



Die Berufskrankheit Lärmschwerhörigkeit ist häufig.

Eine Meldung ist bei jedem „begründeten Verdacht“ frühzeitig zu tätigen. Das Lärmproblem ist schwerwiegend.

Maßnahmen sind möglich, sinnvoll und gesetzlich vorgesehen.



Lärm aus arbeitspsychologischer Sicht

Oder warum der Rasenmäher im Nachbargarten immer lauter erscheint

von Mag.^a Sonja Gerersdorfer, Arbeitspsychologie & Betriebliche Gesundheitsförderung, Wellcon GmbH

Ein Telefon klingelt. Zwei Schreibtische weiter wird hitzig diskutiert. Das Signal für das Eintreffen einer e-Mail ertönt und von draußen ist Baulärm zu hören: Willkommen im akustischen Alltag vieler Büros.

Doch Lärm ist nicht nur eine Frage der Lautstärke. Ob uns ein Geräusch stresst, entscheidet nicht allein das Ohr, sondern unser Gehirn.

Warum Lärm nicht nur laut ist

Schall lässt sich in Dezibel messen. Zum Lärm wird ein Geräusch dann, wenn wir es als störend, bedrohlich oder unkontrollierbar bewerten. Schon in der Steinzeit haben Geräusche die Menschen vor Gefahren gewarnt und so ihr Überleben gesichert. Auch heute prüft unser Gehirn ständig: Ist das wichtig? Muss ich reagieren? Das Problem: Diese Prüfung kostet Energie. Selbst wenn wir wissen, dass ein Geräusch harmlos ist, bleibt unser Organismus in erhöhter Alarmbereitschaft.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verpflichtet, Lärm möglichst zu minimieren. Doch selbst Geräusche, die physikalisch unbedenklich sind, können psychisch wirken. Dauerhafte Störungen und Unterbrechungen erhöhen die geistige Belastung, führen zu Stress und steigern die Fehleranfälligkeit.



© Geber86/Shutterstock.com

Welche psychologischen Aspekte spielen bei Lärm eine Rolle?

Informationsgehalt & selektive Aufmerksamkeit

Wenn unser Gehirn einfach nicht weghören kann

Im Warteraum der Zahnärztin oder des Zahnarztes das Surren des Bohrers zu hören, ruft wahrscheinlich bei niemandem Freude hervor. Der Informationsgehalt eines Geräusches spielt also eine wesentliche Rolle. Wir verbinden oft Gefühle mit einem Geräusch, weil diese andeuten, dass etwas Unangenehmes bevorsteht. Die Bedeutung eines Geräusches beeinflusst unsere Reaktion.

Lärm beansprucht unsere selektive Aufmerksamkeit, weil das Gehirn relevante von irrelevanten Informationen unterscheiden

muss. Wenn wir im Großraumbüro versuchen, konzentriert zu arbeiten, hören wir ungewollt jedes Wort vom Telefonat nebenan. Denn unser Gehirn „scannt“ im Hintergrund Gespräche. Wir wollen nicht zuhören – unser Gehirn tut es trotzdem.

Das führt zu:

- schnellerer mentaler Ermüdung
- häufigeren Fehlern
- höherer Reizbarkeit
- sinkender Konzentrationsfähigkeit

Kontrollierbarkeit der Geräuschquelle und Vorhersagbarkeit

Was wir nicht steuern können, stresst uns mehr

Geräusche, die wir selbst verursachen oder steuern können, empfinden wir als weniger belastend. Können wir ein Fenster schließen, Kopfhörer aufsetzen oder eine Maschine ausschalten, sinkt der Stress spürbar. Unkontrollierbarer Lärm hingegen verstärkt das Gefühl vom Ausgeliefertsein – und damit die Belastung.

Auch die Vorhersagbarkeit spielt eine Rolle. Geräusche, auf die wir gefasst sind, sind leichter zu ertragen als solche, denen wir unvorbereitet ausgesetzt sind.

Der UVD-Wandplaner

Eine gute Jahresplanung beginnt lange vor dem Jahreswechsel. Deshalb stellt der Unfallverhütungsdienst der BVAEB auch für 2027 wieder den bewährten Wandplaner zur Verfügung.

Die Wandplaner sind – solange der Vorrat reicht – beim Unfallverhütungsdienst der BVAEB unter unfallverhuetzungsdienst@bvaeb.at erhältlich.



Ich hab' es mir mit SICHERHEIT verdient!

2027

Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1. Di	1. Mi	1. Mi	1. Do	1. Sa	1. Di	1. Di	1. Di	1. Mi	1. Fr	1. Mi	1. Mi
2. Mi	2. Di	2. Di	2. Fr	2. So	2. Mi	2. Mi	2. Mi	2. Do	2. Sa	2. Do	2. Do
3. Do	3. Mi	3. Mi	3. Sa	3. So	3. Do	3. Do	3. Do	3. Fr	3. So	3. So	3. So
4. Fr	4. Do	4. Do	4. So	4. So	4. Fr	4. Fr	4. Fr	4. Sa	4. Mo	4. Mo	4. Mo
5. Sa	5. Fr	5. Fr	5. So	5. So	5. Sa	5. Sa	5. Sa	5. So	5. Di	5. Di	5. Di
6. So	6. Sa	6. Sa	6. So	6. So	6. Sa	6. Sa	6. Sa	6. So	6. Mi	6. Mi	6. Mi
7. Di	7. So	7. So	7. So	7. So	7. So	7. So	7. So	7. So	7. Do	7. Do	7. Do
8. Mi	8. So	8. So	8. So	8. So	8. So	8. So	8. So	8. So	8. Fr	8. Fr	8. Fr
9. Do	9. So	9. So	9. So	9. So	9. So	9. So	9. So	9. So	9. Sa	9. Sa	9. Sa
10. Fr	10. So	10. So	10. So	10. So	10. So	10. So	10. So	10. So	10. So	10. So	10. So
11. Sa	11. So	11. So	11. So	11. So	11. So	11. So	11. So	11. So	11. Mo	11. Mo	11. Mo
12. So	12. So	12. So	12. So	12. So	12. So	12. So	12. So	12. So	12. Di	12. Di	12. Di
13. Mo	13. So	13. So	13. So	13. So	13. So	13. So	13. So	13. So	13. Mi	13. Mi	13. Mi
14. Di	14. So	14. So	14. So	14. So	14. So	14. So	14. So	14. So	14. Do	14. Do	14. Do
15. Mi	15. So	15. So	15. So	15. So	15. So	15. So	15. So	15. So	15. Fr	15. Fr	15. Fr
16. Do	16. So	16. So	16. So	16. So	16. So	16. So	16. So	16. So	16. Sa	16. Sa	16. Sa
17. Fr	17. So	17. So	17. So	17. So	17. So	17. So	17. So	17. So	17. So	17. So	17. So
18. Sa	18. So	18. So	18. So	18. So	18. So	18. So	18. So	18. So	18. Mo	18. Mo	18. Mo
19. So	19. So	19. So	19. So	19. So	19. So	19. So	19. So	19. So	19. Di	19. Di	19. Di
20. Mo	20. So	20. So	20. So	20. So	20. So	20. So	20. So	20. So	20. Mi	20. Mi	20. Mi
21. Di	21. So	21. So	21. So	21. So	21. So	21. So	21. So	21. So	21. Do	21. Do	21. Do
22. Mi	22. So	22. So	22. So	22. So	22. So	22. So	22. So	22. So	22. Fr	22. Fr	22. Fr
23. Do	23. So	23. So	23. So	23. So	23. So	23. So	23. So	23. So	23. Sa	23. Sa	23. Sa
24. Fr	24. So	24. So	24. So	24. So	24. So	24. So	24. So	24. So	24. So	24. So	24. So
25. Sa	25. So	25. So	25. So	25. So	25. So	25. So	25. So	25. So	25. Mo	25. Mo	25. Mo
26. So	26. So	26. So	26. So	26. So	26. So	26. So	26. So	26. So	26. Di	26. Di	26. Di
27. Mo	27. So	27. So	27. So	27. So	27. So	27. So	27. So	27. So	27. Mi	27. Mi	27. Mi
28. Di	28. So	28. So	28. So	28. So	28. So	28. So	28. So	28. So	28. Do	28. Do	28. Do
29. Mi	29. So	29. So	29. So	29. So	29. So	29. So	29. So	29. So	29. Fr	29. Fr	29. Fr
30. Do	30. So	30. So	30. So	30. So	30. So	30. So	30. So	30. So	30. Sa	30. Sa	30. Sa
31. So	31. So	31. So	31. So	31. So	31. So	31. So	31. So	31. So	31. So	31. So	31. So

UVD-Schulungen des UVD
spezifische Schulungen für unsere Mitgliedsunternehmen
im Bereich: Baugewerbe, Eisenwaren und Schutzwärter
weitere Informationen unter:
e-Mail: unfallverhuetzungsdienst@bvaeb.at
Tel.: 015405-21382

Präventionszentrum der BVAEB
kostenlos persönliche Beratung für
Klein- und Mittelbetriebe & KMUs
weitere Informationen unter:
e-Mail: praevention@bvaeb.at
Tel.: 015405-21381

Publikationen des UVD
Download und Bestellungen sowie
weitere Informationen unter:
Web: www.bvaeb.at/und-marktstelle
e-Mail: unfallverhuetzungsdienst@bvaeb.at
Tel.: 015405-21381

Bewertung und Bedeutung

Wann wir Geräusche als nervig beurteilen

Lärm, der durch unsere eigenen Aktivitäten entsteht, stört uns weniger als jener, den andere verursachen. So wird der Rasenmäher der Nachbarschaft lauter wahrgenommen als unser eigener. Der eigene Rasenmäher klingt nach Produktivität: „Ich erledige etwas!“, der der Nachbarschaft nach Störung – „Warum ausgerechnet jetzt?“ ... und wenn man die Nachbarin oder den Nachbarn noch dazu nicht ausstehen kann, dann wird der Lärm

subjektiv noch unangenehmer eingestuft. Denn auch die Beziehung zur verursachenden Person beeinflusst, wie laut und belastend uns ein Geräusch erscheint. Zur Bewertung gehört auch, ob wir den Lärm als notwendig einstufen. Unvermeidbarer Lärm ist leichter zu tolerieren als Lärmbelästigungen, bei denen wir das Gefühl haben, dass sie unnötig sind.

Was Unternehmen tun können

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, Lärm so gering wie möglich zu halten. Doch über gesetzliche Grenzwerte hinaus gibt es viele Stellschrauben, wie beispielsweise:

- Rückzugsräume für konzentriertes Arbeiten
- separate Bereiche für Telefonate

- klare Regeln für ruhige Arbeitsphasen
- akustisch durchdachte Raumgestaltung
- schallschluckende Materialien
- leisere Geräte und Maschinen

Schon kleine strukturelle Anpassungen können die tägliche Belastung deutlich reduzieren.

Was jede und jeder selbst tun kann

Auch individuell lässt sich Einfluss nehmen:

- Bewertung hinterfragen: Nicht jedes Geräusch ist automatisch ein Ärgernis. Manchmal hilft es, einen Moment innezuhalten und die eigene Reaktion bewusst zu relativieren.
- Mini-Pausen einlegen: Kurze Atemübungen oder bewusste Unterbrechungen helfen, das Stressniveau wieder zu senken.

- Absprachen treffen: Offene Kommunikation im Team schafft Verständnis und reduziert unnötige Störungen.

Schon kleine strukturelle Anpassungen können die tägliche Belastung deutlich reduzieren.

Wenn wir verstehen, warum uns Geräusche stressen, können wir gezielter gegensteuern – im Unternehmen wie im eigenen Alltag.

... und vielleicht klingt dann sogar der Rasenmäher im Nachbargarten ein kleines bisschen leiser.

Lärm ist mehr als Lautstärke.
Er wirkt psychologisch, emotional und kognitiv.

Ob er uns belastet, hängt von Informationsgehalt, Kontrolle, Bedeutung und persönlicher Bewertung ab.

Das leise Risiko

Oder warum gutes Hören auch eine Frage der Sicherheit und Lebensqualität ist

von Mag.^a Alexandra Obermeier-Gangl, Abteilung Gesundheitspolitik, AK Niederösterreich

Wenn von Lärm gesprochen wird, denken viele an Grenzwerte, Messungen oder technische Schutzmaßnahmen. Weit weniger im Blick ist, wie Lärm unsere Wahrnehmung beeinflusst – und damit unsere Sicherheit.

Neben technischen und medizinischen Aspekten geht es dabei auch um Wahrnehmung und Verhalten – also darum, wie wir Risiken einschätzen und wie wir im Alltag mit Lärmbelastung umgehen. Lärmschwerhörigkeit zählt seit Jahren zu den häufigsten anerkannten Berufskrankheiten. Das zeigt, wie relevant dieses Thema ist, auch wenn seine Folgen meist schleichend auftreten.

Gutes Hören ist eine zentrale Voraussetzung für sicheres Handeln. Es ermöglicht, Warnsignale rechtzeitig wahrzunehmen, Zurufe korrekt zu verstehen und Situationen rasch einzuschätzen. Sicherheit hängt nicht nur von Technik und Regeln ab, sondern auch davon, ob Informationen ankommen und wie sie verarbeitet werden.

Im beruflichen Umfeld ist dieses Bewusstsein meist klar vorhanden. Lärmbelastungen werden bewertet, Gehörschutz ist – im Rahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes – geregelt, Prävention ist strukturell verankert. Ob im öffentlichen Dienst mit hoher Kommunikationsdichte, im Verkehrswesen mit akustischen Signalen oder im Gesundheitsbereich mit Alarmsystemen – der Umgang mit Lärm spielt eine wichtige Rolle.

Und dennoch wird gerade dieses Risiko oft unterschätzt.

Das liegt weniger am fehlenden Wissen als an der Art, wie wir Lärm wahrnehmen. Gefahren, die sich langsam entwickeln, lösen selten unmittelbaren Alarm aus. Hörveränderungen entstehen nicht von heute auf morgen. Man hört „eigentlich noch gut“, bittet vielleicht etwas öfter um Wiederholung. Es wirkt nicht dramatisch – also beschäftigt man sich nicht weiter damit.



Hinzu kommt Gewöhnung. Dauerhafte Lärmbelastung wird mit der Zeit zur Hintergrundkulisse. Was ständig da ist, erscheint normal – im Beruf ebenso wie im Alltag. Gerade diese Gewöhnung macht es schwierig, ein Risiko rechtzeitig zu erkennen.

Auch außerhalb der Arbeitswelt zeigt sich dieses Muster. Heimwerken, laute Gartengeräte oder hohe Lautstärke über Kopfhörer werden als kurzfristige Belastung wahrgenommen. Doch Lärm wirkt kumulativ. Viele kleine Belastungen können sich über Jahre hinweg summieren.

Die Folgen betreffen nicht nur das Gehör. Wer dauerhaft Lärm ausgesetzt ist oder schlechter hört, muss sich stärker konzentrieren. Gespräche werden anstrengender, Missverständnisse wahrscheinlicher, Reaktionen können sich verzögern. Lärm beeinflusst damit nicht nur die Gesundheit, sondern auch Kommunikation, Lebensqualität und Sicherheit – beruflich wie privat.

Hörveränderungen werden zudem oft mit Alter oder Schwäche verbunden. Viele zögern deshalb, erste Anzeichen ernst zu nehmen. Dieses Zögern ist menschlich, kann aber dazu führen, dass notwendige Schritte hinausgeschoben werden. Dabei geht es nicht um Angst vor Einschränkungen, sondern um Aufmerksamkeit.

Unfallprävention bedeutet mehr, als Grenzwerte einzuhalten. Sie heißt auch, die



Wirkung von Lärm ernst zu nehmen – insbesondere dort, wo er leise und schleichend wirkt. Gehörschutz bei lauten Tätigkeiten, ein bewusster Umgang mit Lautstärke im Alltag und Offenheit gegenüber Veränderungen sind Ausdruck von Verantwortungsbewusstsein.

Lärm ist kein rein technisches Thema. Er betrifft unsere Wahrnehmung, unsere Gesundheit und unsere Lebensqualität.

Lärm verdient Aufmerksamkeit – nicht erst, wenn er Folgen zeigt.



Gesund und sicher durch heiße Tage: Schutz vor Hitze und UV-Strahlung

von Sandra Lengauer, Unfallverhütungsdienst der BVAEB

Die Zahl der heißen Tage hat in den letzten Jahrzehnten besonders in urbanen Gebieten stark zugenommen – und der Trend setzt sich fort. Bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts wird ein weiterer Anstieg der Durchschnittstemperaturen erwartet. Expertinnen und Experten prognostizieren, dass extreme Hitzewellen in Zukunft etwa viermal häufiger auftreten werden. Das bedeutet, dass in den kommenden Jahrzehnten mit rund acht außergewöhnlich heißen Jahren pro Dekade zu rechnen ist.

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels erleben auch die heißen Tage in Österreich einen stetigen Anstieg – mit gravierenden Folgen für die Gesundheit der Menschen, vor allem für die, die im Freien arbeiten. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht nur unmittelbaren Gefahren durch extreme Hitze ausgesetzt, sondern auch den langfristigen Risiken intensiver UV-Strahlung.

Hitze, UV-Strahlung und der UV-Index

Hitze bezieht sich auf die Wärme, die durch die Sonneneinstrahlung entsteht, sowohl bei direkter Sonne als auch bei bewölktem Himmel.

UV-Strahlung (ultraviolette Strahlung) ist ein Teil des Sonnenlichts, der für das menschliche Auge unsichtbar ist. Sie erreicht die Erdoberfläche zusammen mit dem sichtbaren Licht und der Wärme der Sonne. Wie stark die UV-Strahlung an einem Tag ist, zeigt der UV-Index.

Der UV-Index der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gibt an, wie stark die sonnenbrandwirksame UV-Strahlung an der Erdoberfläche ist. Je höher der Wert, desto stärker ist die UV-Belastung. Der UV-Index beginnt bei 0 und kann im Sommer in Österreich bei klarem Himmel Werte bis etwa 8 erreichen, in den Bergen auch mehr.

Gefahren durch Hitze

Starke Hitze belastet den menschlichen Körper enorm und wenn der Körper zu lange den hohen Temperaturen ausgesetzt ist, kann er nicht mehr ausreichend abkühlen. Unter extremen Temperaturen sinkt zudem die Konzentration der Mitarbeitenden, was das Unfallrisiko deutlich erhöht. Wenn der Körper

zu viel Energie aufwenden muss, um die Temperatur zu regulieren, drohen gesundheitliche Folgen wie Hitzeschlag, Erschöpfung, Kreislaufprobleme oder im schlimmsten Fall ein Hitzschlag. Auch die psychische Gesundheit leidet, jedoch werden diese Symptome oft nicht sofort wahrgenommen.

Gefahren durch UV-Strahlung

Die UV-Strahlung kann vor allem Haut und Augen schädigen. Längere Sonnenexposition ohne Schutz kann zu Augenentzündungen, Sonnenbrand und langfristig sogar zu Hautkrebs führen. Besonders gefährdet sind

Personen, die im Freien arbeiten. Ihr Risiko, an Hautkrebs zu erkranken, ist zwei- bis dreimal höher als bei der allgemeinen Bevölkerung. Hautschäden durch UV-Strahlung machen sich oft erst Jahre später bemerkbar.

Hitzeschutz-Verordnung (Hitze-VO) seit 01. Jänner 2026

Bisher mussten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Gesundheitsrisiken bei hitzebedingten Arbeiten im Freien in der Arbeitsplatzbewertung berücksichtigen. Die neue Verordnung präzisiert nun, welche Gefahren konkret beachtet werden müssen und welche

Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Es geht nicht nur um die Witterung, sondern auch um die Schwere der Arbeit, die Arbeitskleidung und den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Festlegung von Maßnahmen

Bei der Planung der Arbeitsabläufe sollte berücksichtigt werden, dass von April bis September zwischen 11:00 und 15:00 Uhr nur möglichst kurze Aufenthalte in direkter Sonne stattfinden, da die UV-Strahlung in diesem Zeitraum am intensivsten ist.

Außenarbeiten und körperlich anstrengende Tätigkeiten sollten möglichst in die kühleren Morgenstunden verlegt werden, solange die Hitze noch gering ist.

- Maßnahmenprogramm zum Schutz vor Gefahren durch Hitze- und natürliche UV-Strahlung.
 - Gefahrenvermeidung, z.B. Verlagerung der Arbeitszeit, Reduzierung der Arbeitsschwere
 - Technische Maßnahmen, z.B. Wassernebelung, Beschattung der Arbeitsplätze
 - Organisatorische Maßnahmen, z.B. Verlagerung der Tätigkeit in den Schatten, Tätigkeitswechsel,
 - Persönliche Maßnahmen, z.B. Kopf- und Nackenschutz, Sonnenbrille und Sonnenschutzcreme, ausreichend trinken

- Notfallmaßnahmen für Erste Hilfe
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind im vorgesehenen Ausmaß zu beteiligen.
- Maßnahmen müssen in Arbeitsstätten für alle elektronisch oder in Papierform einsehbar sein.
- Maßnahmen sind umzusetzen, wenn Warnstufe 2 laut GeoSphere Austria ausgewiesen wird.
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist auf Zusammenarbeit und Koordination zu achten.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Hitzebelastung am Arbeitsplatz ist es auch wichtig, die Akklimatisierung von Beschäftigten zu berücksichtigen. Akklimatisierung beschreibt die Anpassung des menschlichen Körpers an eine länger andauernde Hitzebelastung. Personen, die an Hitze gewöhnt sind, beginnen früher zu schwitzen und produzieren mehr Schweiß. Dadurch kann der Körper besser gekühlt werden. Aus diesem Grund sind hitzeakklimatisierte Menschen in der Lage, länger unter heißen Bedingungen zu arbeiten als Personen, die noch nicht an solche Temperaturen angepasst sind.

Besondere Schutzmaßnahmen

- Zurverfügungstellung von Trinkwasser oder anderen gesundheitlich einwandfreien, alkoholfreien Getränken
- Bei Schutzausrüstung gilt Vorrang für Kopfschutz mit UV-Schutzfunktion und

UV-Schutzkleidung vor Hautschutz. In Aufenthaltsräumen, in Containern oder ähnlichen Einrichtungen im Freien ist für ausreichende Kühlung zu sorgen.

Arbeiten in Arbeitsmitteln im Freien

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Krankabinen über ausreichende Kühlmöglichkeiten verfügen. In Tagbauen, auf Baustellen sowie

vergleichbaren auswärtigen Arbeitsstellen dürfen nur selbstfahrende Arbeitsmittel mit klimatisierten Fahrzeugkabinen bereitgestellt werden.



Information und Unterweisung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Hitze und UV-Strahlung ausgesetzt sind, sollten über mögliche Risiken und geeignete Schutzmaßnahmen informiert sein. Ebenso ist es wichtig, dass sie wissen, wo aktuelle Hitzewarnungen und der UV-Index eingesehen werden können.

Darüber hinaus müssen hitzebedingte Gesundheitsprobleme rechtzeitig erkannt werden, um bei Bedarf rasch Notfallmaßnahmen einleiten zu können.

Von besonderer Relevanz ist auch die Aufklärung über die Möglichkeit einer Untersuchung gemäß § 5 VGÜ.

Es wird empfohlen, eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner einzubeziehen, um über gesundheitliche Folgen zu sensibilisieren und die Bereitschaft zur Teilnahme an entsprechenden Untersuchungen zu erhöhen.

Gut durch die Hitze kommen

Bei starker Hitze ist es wichtig, gut auf sich zu achten. Trinken Sie ausreichend – am besten kühle, lauwarme oder warme Getränke. Vermeiden Sie eisgekühlte Erfrischungen, da diese den Kreislauf belasten können. Statt nur Wasser können auch verdünnte Säfte, Kräutertees oder Elektrolytgetränke eine gute Wahl sein, um den Körper mit wichtigen Mineralien zu versorgen. Alkohol

sollte vermieden werden, da er den Körper zusätzlich austrocknet. Weitere sinnvolle Maßnahmen sind gekühlte persönliche Schutzausrüstungen, wie Kühlwesten oder Kühlkappen. Diese können sowohl während der Arbeit als auch in den Pausen genutzt werden, um den Körper effektiv abzukühlen und die Hitze besser zu ertragen.

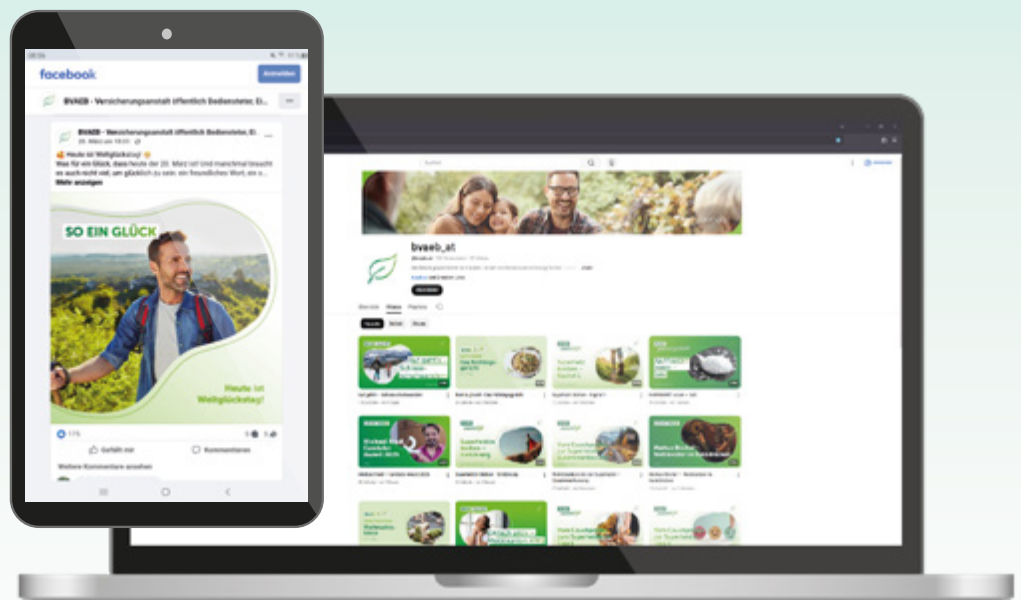
Bleiben Sie informiert und folgen Sie der BVAEB auch auf Facebook und YouTube!



www.facebook.com/BVAEB



www.youtube.com/@bvaeb_at



Akku-Brände verstehen und was kann ich tun?

von Ing. Thomas Palestrong, Brandverhütung Tirol

Das Thema Akku-Brände sorgt immer wieder für Schlagzeilen. Ob im Smartphone, im E-Bike oder im Elektroauto:

Die Technologie ist zwar effizient, birgt aber bei falscher Handhabung erhebliche Risiken.

„Thermal Runaway“: Warum Akkus brennen

Ein Akku-Brand ist kein gewöhnliches Feuer. Er basiert auf einer chemischen Kettenreaktion, dem sogenannten Thermal Runaway (thermisches Durchgehen).

Dabei kommt es im Inneren der Zelle zu einem Kurzschluss. Die gespeicherte Energie entlädt

sich schlagartig als Hitze. Diese Hitze bringt benachbarte Zellen ebenfalls zum Reagieren, bis der gesamte Akku in Flammen steht. Da der Akku den Sauerstoff für die Verbrennung durch chemische Prozesse selbst liefert, ist er extrem schwer zu löschen.

Häufige Ursachen für Akku-Brände

- Mechanische Beschädigung: Stürze oder Quetschungen deformieren das Innere und beschädigen den Separator der Zelle.
- Thermische Belastung: Direkte Sonneneinstrahlung oder Hitze (z.B. auf dem Armaturenbrett).
- Elektrische Fehler: Überladung durch minderwertige oder falsche Ladegeräte oder Tiefentladung.
- Produktionsfehler: Verunreinigungen in der Zelle (sehr selten, aber möglich).

Warnsignale: Wann es gefährlich wird

Ein Akku fängt meist nicht ohne Vorwarnung an zu brennen. Achten Sie auf diese Anzeichen:

1. Starke Hitzeentwicklung beim Laden oder Nutzen.
2. Aufblähungen oder Verformungen des Gehäuses.
3. Geruch nach verbranntem Kunststoff oder stechend-süßliche Dämpfe.
4. Verfärbungen am Gerät.



© justkgoomm/Shutterstock.com

Richtig reagieren im Ernstfall

Wenn ein Akku raucht oder brennt, zählt jede Sekunde.

- **Stecker ziehen:** Sofort die Verbindung zum Stromnetz trennen, sofern gefahrlos möglich.
- **Nicht mit Wasser sparen:** Entgegen der Intuition hilft bei kleinen Akkus (Handy, Laptop) viel Wasser, um die umliegenden Zellen zu kühlen. Achtung: Ein kurzer Wasserstrahl bringt nichts, das Gerät muss komplett eingetaucht werden (z.B. in einen Eimer).

- **Brandschutzdecke/Sand:** Diese können helfen, die Flammenausbreitung zu verhindern, stoppen aber nicht die chemische Reaktion im Inneren.
- **Dämpfe meiden:** Der Rauch ist hochgiftig (enthält u.a. Flusssäure).
- **Feuerwehr rufen:** Bei größeren Akkus (E-Bikes) niemals selbst den Helden spielen.

Prävention: So minimieren Sie das Risiko

- **Originalzubehör:** Nutzen Sie nur zertifizierte Ladegeräte.
- **Laden unter Aufsicht:** Laden Sie E-Bike-Akkus nicht nachts im Flur (Fluchtweg!).
- **Untergrund:** Laden Sie Geräte auf harten, nicht brennbaren Oberflächen (kein Sofa oder Bett).
- **Lagerung:** Lagern Sie Akkus bei Raumtemperatur und mit etwa 30 bis 50 Prozent Ladung, wenn Sie sie länger nicht nutzen.

Was tun mit beschädigten Akkus?

Entsorgen Sie defekte oder aufgeblähte Akkus niemals in den Hausmüll, sondern bringen Sie sie zu einer fachgerechten Sammelstelle im

Handel oder zum Wertstoffhof. Kleben Sie vorher die Pole mit Klebestreifen ab.

Für ein sicheres Miteinander im Verschub

von Doris Vojta, MA, ÖBB-Infrastruktur AG

Der konzernweite Masterplan der ÖBB zur Reduktion von Arbeitsunfällen und Verschubvorfällen ist abgeschlossen und führt zu klaren Maßnahmen. In einer umfassenden Analyse

hat das Projektteam zentrale Einflussfaktoren identifiziert, aus denen neun Handlungsfelder abgeleitet wurden. Drei Maßnahmen werden in diesem Beitrag vorgestellt.

Maximale Aufmerksamkeit und smarte Technik

Die Verschubtätigkeit ist extrem herausfordernd. Die Konzentrationsfähigkeit und die Wachsamkeit sind entscheidend. Dazu ist ein Booklet „Bleib schichtfit“ mit Tipps wie etwa zu Ernährung, Schlaf und Hitze

unter Begleitung des ÖBB-Gesundheitsmanagements in Testung. Zudem wird die technische „Signalwarnung Verschub“ derzeit pilotiert. Sie warnt, wenn ein Verschubteil zu schnell auf ein haltzeigendes Signal zufährt.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker unterstützen

Stürzen, umknöcheln, einklemmen – 50 Prozent der Arbeitsunfälle ereignen sich in den ersten fünf Jahren nach Bahneintritt. Dabei ist das Alter nicht ausschlaggebend, die Arbeitserfahrung hingegen schon. Um die Kompetenzen neuer Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter weiter zu stärken, wurde das Mentoring-System ausgeweitet und es werden spezielle Workshops angeboten, die praktische Fähigkeiten bei der betrieblichen Sicherheit und in der Arbeitssicherheit vertiefen.



© ÖBB/Wolfgang Werner

Sicherheit braucht Wissen und Handeln

Ausgehend von der Analyse der Unfallzahlen führte das Projektteam Sicherheitsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Führungskräften vor Ort durch. Insgesamt wurden rund 100 Vorschläge für eine verbesserte Sicherheit eingebracht.

Die ersten Maßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung. Weitere Verbesserungsvorschläge werden derzeit geprüft. „Bei positiver Beurteilung ist die konsequente Umsetzung wichtig!“, betont Jürgen Lichtenegger, Leiter des konzernweiten Masterplans.



Sicher unterwegs.

Selbstfahrende Arbeitsmittel sind motorisch angetriebene Geräte, für deren Nutzung in Arbeitsstätten – dort, wo die StVO nicht gilt – eine Fahrbewilligung gemäß § 33 AM-VO erforderlich ist. Diese darf erst nach einer abgestimmten Unterweisung erteilt werden und sollte aus Nachweisgründen schriftlich erfolgen. Mit dieser Fahrbewilligung sind Sie dabei auf der sicheren Seite.

Jetzt per e-Mail bestellen und
für mehr Sicherheit sorgen:
unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at

Stempel der Firma bzw. Dienststelle	
Fahrbewilligung	
Nr.	
für	
Vorname	
Zuname	
Geburtsdatum	
	

Tätigkeiten des Präventionszentrums der BVAEB im Berichtsjahr 2024

von Sandra Lengauer, Unfallverhütungsdienst der BVAEB

Die BVAEB wird einmal jährlich eingeladen über die präventivdienstliche Betreuung von Klein- und Mittelunternehmen (KMUs) im Arbeitnehmerschutzbeirat des zuständigen Bundesministeriums zu berichten.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes (ASchG) betreibt die BVAEB ein Präventionszentrum für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Klein- und Mittelunternehmen des Eisenbahn- und

Seilbahnbereichs sowie seit 2020 des Bergbaubereichs.

Die Gesamtanzahl der Unternehmen bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die genannten Bereiche wird aus dem Datenmaterial erhoben, welches der Dachverband der Sozialversicherungsträger zur Verfügung stellt. Die Betriebe Eisenbahnen/Seilbahnen und Bergbau werden bis auf Weiteres noch getrennt ausgewertet.

Präventivfachkräfte

Die präventivdienstliche Betreuung der Klein- und Mittelbetriebe erfolgt durch die Wellcon GmbH im Auftrag der BVAEB. Im Berichtsjahr waren sieben Sicherheitsfachkräfte und rund 20 Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner für das Präventionszentrum tätig. Aufgrund der berufsspezifischen Wirkungsfelder zeichnet die Präventivfachkräfte ein

qualifiziertes Wissen und eine besondere Erfahrung in der Eisenbahn-, Seilbahn- und Bergbaubranche aus. Zusätzlich kann auf das Fachwissen eines Experten im Bergbau zurückgegriffen werden, der das Team des Unfallverhütungsdienstes seit 2024 verstärkt.

Fortbildung – Qualitätssicherung

Zur Absicherung einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise finden regelmäßig sogenannte Qualitätssicherungstreffen für die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner statt, die für die Betreuung der Klein- und Mittelbetriebe zuständig sind. Diese dienen einerseits der Fortbildung, andererseits dem Erfahrungsaustausch untereinander.

Neben Seilbahn- und Bergbaubetrieben nehmen auch zahlreiche private Schienenbahnunternehmen das Betreuungsangebot

des Präventionszentrums in Anspruch. Auch für diesen Bereich wird eine ständige Weiterentwicklung der Expertise gewährleistet. Die betroffenen Betreuerinnen und Betreuer haben die Möglichkeit, bei der jährlich stattfindenden Tagung für Präventivfachkräfte für Eisenbahnen in Bad Hofgastein teilzunehmen. Diese Schulung ist einerseits für die internen Dienste der Unternehmen gedacht, aber auch die Betreuerinnen und Betreuer des Präventionszentrums nehmen daran teil.

Einsatzzeiten

Die Einsatzzeiten werden in den Betreuungsgrundsätzen der BVAEB festgelegt, welche die Präventivfachkräfte zu erfüllen haben. Das Ausmaß der Stunden entwickelt sich aus Erfahrungswerten und dient als Mindestvorgabe. 2024 waren die Zeiten nach dem „Begehungsmodell“ (Regierungsvorlage zur ASchG-Novelle) durchschnittlich für Arbeitsstätten wie folgt:

- mit 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle 2 Jahre rund 2,00 SFK-Stunden und 1,50 AMED-Stunden

- mit 11 bis 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jährlich rund 3,00 SFK-Stunden und 1,75 AMED-Stunden
- mit 21 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jährlich rund 4,00 SFK-Stunden und rd. 3,00 AMED-Stunden

Darüber hinaus haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch die Möglichkeit, anlassbezogene Begehungen beim Unfallverhütungsdienst der BVAEB zu beantragen.

Werbemaßnahmen

Auf das Angebot der präventivdienstlichen Betreuung wird vor allem in unseren Schulungen für Sicherheitsvertrauenspersonen hingewiesen. Ebenso wird bei den Fortbildungen für Präventivfachkräfte sowie bei allen weiteren Veranstaltungen,

an denen der Unfallverhütungsdienst teilnimmt und mitwirkt, für das Präventionszentrum geworben. Des Weiteren befasst sich die Publikation „Sicherheit Zuerst“ laufend mit dem Betreuungsangebot des Präventionszentrums.

Betreuungsaufwand

Der Gesamtaufwand für die präventivdienstliche Betreuung betrug im Berichtsjahr EUR 649.744,76.

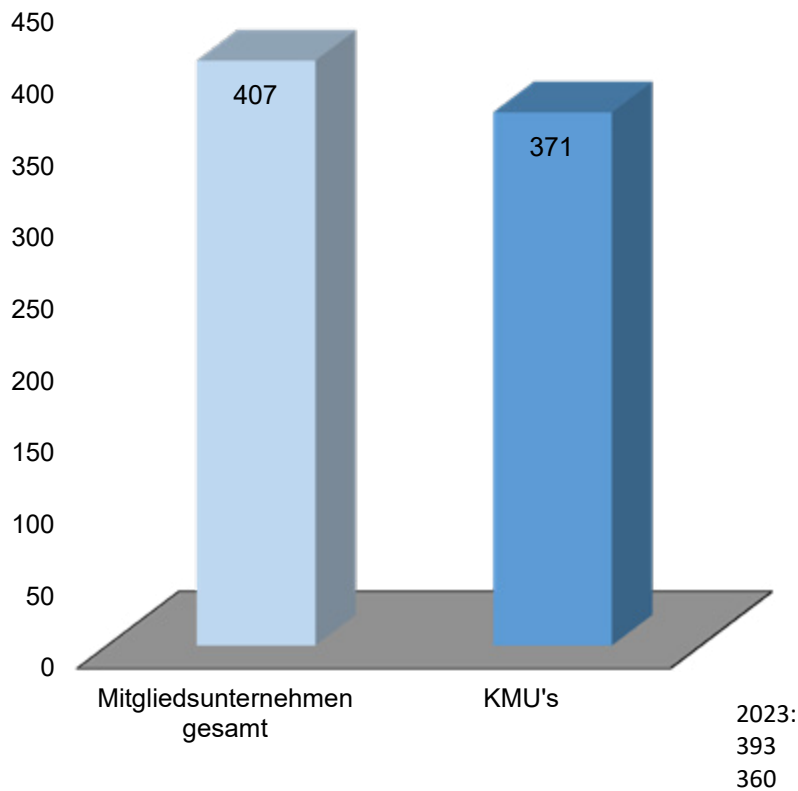
Eisenbahn- und Seilbahnunternehmen

Mitgliedsunternehmen

Zum Bereich der Eisenbahnen zählen unter anderen die ÖBB mit ihren Tochterunternehmen, die privaten Schienenbahnen, Seilbahn- sowie teilweise Schifffahrtsunternehmen.

2024 betrug die Anzahl der Mitgliedsunternehmen im Bereich Eisenbahnen und Seilbahnen 407 Unternehmen mit

gesamt 65 228 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Von 407 Mitgliedsunternehmen sind 371 Betriebe Klein- und Mittelunternehmen (KMUs), mit konkret 14 418 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Mitgliedsunternehmen generell und die der KMUs leicht erhöht.

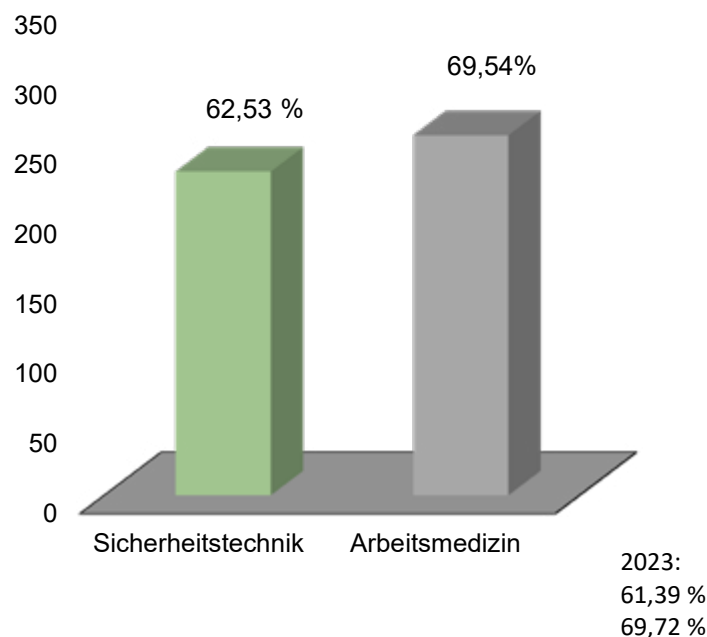


Marktanteil

Der Marktanteil drückt aus, wie viele Unternehmen, die eine Betreuung in Anspruch nehmen dürfen, das Angebot der BVAEB nutzen. Im Berichtsjahr wäre österreichweit für 371 Klein- und Mittelbetriebe eine Betreuung durch die BVAEB möglich gewesen.

232 Betriebe waren für eine sicherheitstechnische Betreuung und 258 Betriebe

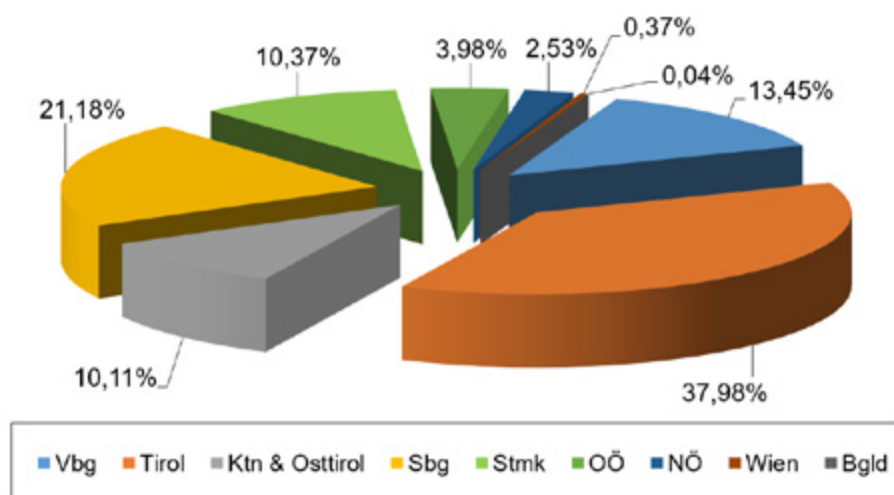
für eine arbeitsmedizinische Betreuung angemeldet. Bei der sicherheitstechnischen Betreuung ist der Marktanteil im Vergleich zum Vorjahr um mehr als ein Prozent gestiegen, während der Marktanteil bei der arbeitsmedizinischen Betreuung unverändert geblieben ist.



Geografische Lage der angemeldeten Arbeitsstätten

Die Anzahl der zu betreuenden Arbeitsstätten je Bundesland ist seit Jahren konstant. Da überwiegend Seilbahnen das Angebot des Präventionszentrums in Anspruch

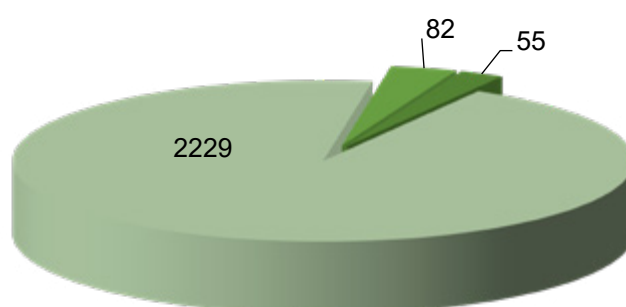
nehmen, befinden sich ca. 50 Prozent der zu betreuenden Arbeitsstätten im Westen Österreichs.



Arbeitsstätten

Aufgrund der hohen Anzahl an Seilbahnunternehmen werden überwiegend Arbeitsstätten mit ein bis zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern betreut. Im Seilbahnbereich stellt jeder Lift eine Arbeitsstätte dar.

Konkret ist der Bereich Talstation – Mittelstation – Bergstation als „eine Arbeitsstätte“ anzusehen.

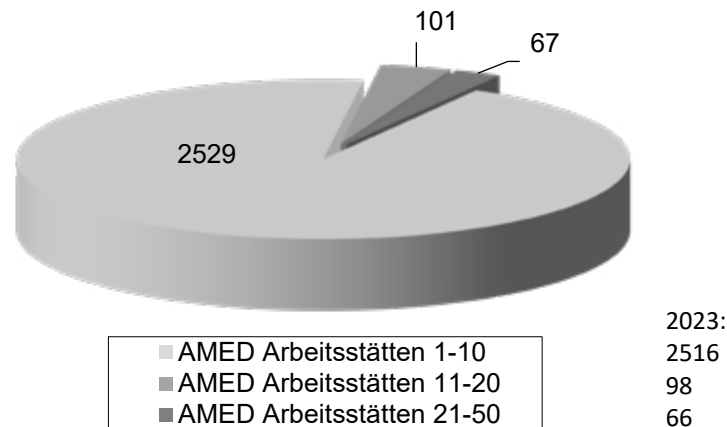


ST Arbeitsstätten 1-10
ST Arbeitsstätten 11-20
ST Arbeitsstätten 21-50

2023:
2199
78
53

Gesamt waren im Berichtsjahr 2 366 Arbeitsstätten für die sicherheitstechnische Betreuung angemeldet. Da die Kleinstarbeitsstätten (ein bis zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) alle zwei Jahre zu besuchen sind, sind pro Jahr im Durchschnitt rund 1 200 Arbeitsstätten zu betreuen.

Im internen Begehungsplan, welcher sich im Laufe der Jahre entwickelt hat, schwankt diese Zahl zwischen 1 000 und 1 300 Arbeitsstätten. Im Berichtsjahr wurden 1 107 Arbeitsstätten besucht.



Das Gleiche gilt auch bei der Arbeitsmedizin. 2024 waren gesamt 2 697 Arbeitsstätten angemeldet. Im Durchschnitt werden rund 1 300 Arbeitsstätten betreut, wobei auch hier

eine Schwankung zwischen 1 200 und 1 500 Arbeitsstätten vorliegen kann. Im Berichtsjahr wurden 1 283 Arbeitsstätten besucht.

Anlassbegehungen

Zusätzlich zur Basisbetreuung besteht die Möglichkeit, auch anlassbezogene Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Unternehmen haben dieses Angebot unter anderem in den letzten Jahren zu nachfolgenden Inhalten genutzt:

- Unterstützung bei der Planung bzw. Umbau von Arbeitsstätten
- Analyse und Prävention nach Schadensereignissen (Arbeitsunfällen)
- Unterstützung bei Behördenverfahren
- Beratung bei der Beschaffung, Änderung oder Einführung von Arbeitsmitteln, -stoffen oder -verfahren

- Durchführung von Schutzimpfungen im Rahmen der Unfallversicherung
- Beratung zur Evaluierung psychischer Belastungen
- Wiedereingliederung

Im Jahr 2024 unterstützten unsere Präventivfachkräfte mit sechs anlassbezogenen Begehungen. Darunter fallen im Berichtsjahr unter anderem Unterstützungen bei Unterweisungen und der Wiedereingliederung sowie Hilfestellung bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.

Betreuungsstunden

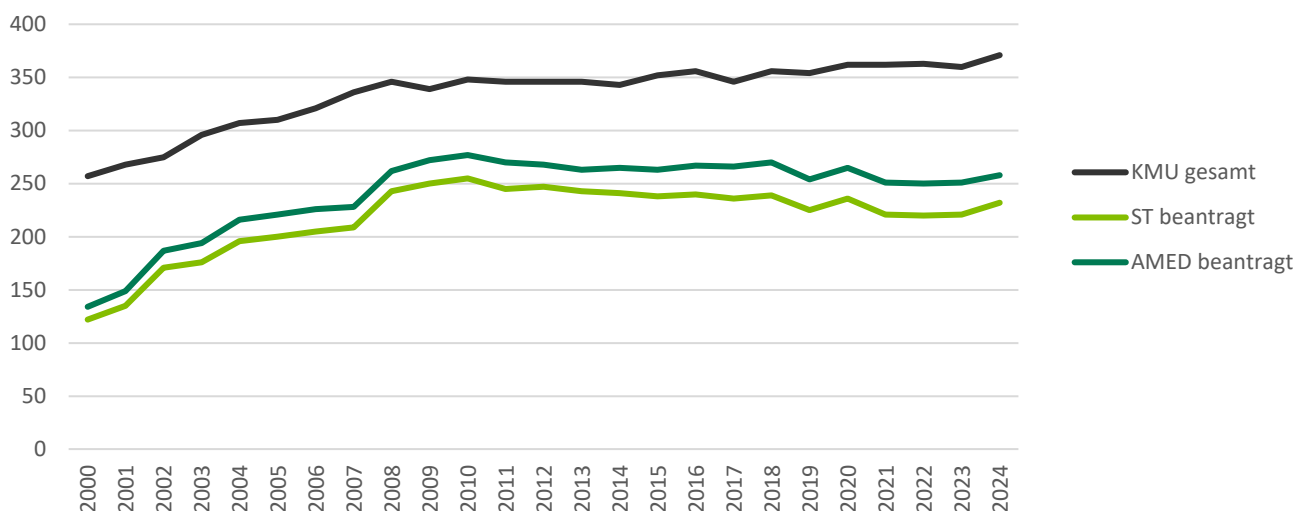
Die Anzahl der geleisteten Betreuungsstunden betrug österreichweit im Berichtsjahr 2.386,63 Stunden im Bereich der

Sicherheitstechnik und 1.854,40 Stunden im Bereich der Arbeitsmedizin.

Entwicklung des Präventionszentrums in den letzten 25 Jahren

Mit Beginn der Wintersaison 1999/2000 wurden die ersten Arbeitsstätten durch das Präventionszentrum der damaligen VAE betreut. Zu Beginn haben rund die Hälfte der Klein- und Mittelbetriebe die Betreuung in Anspruch genommen.

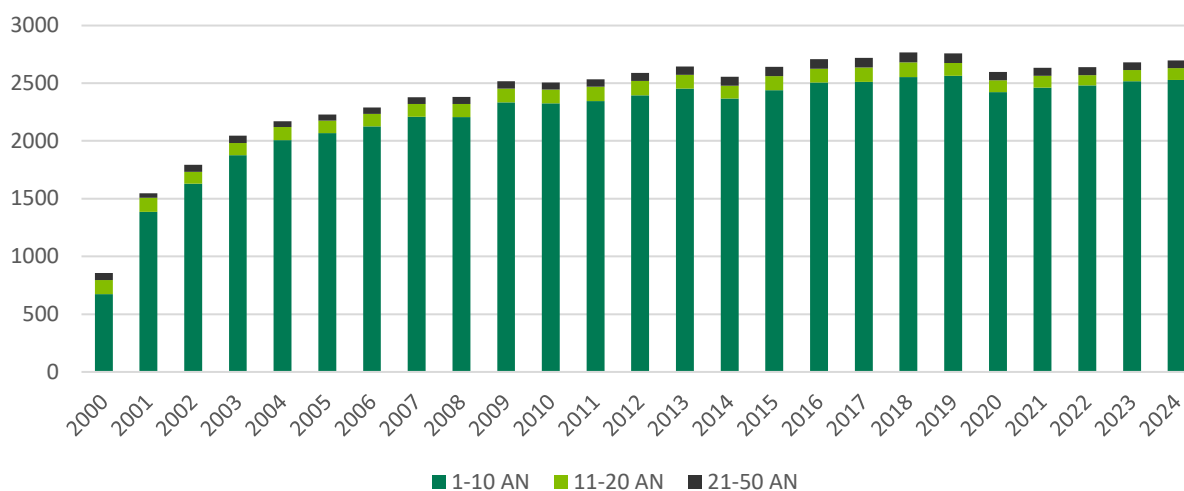
Die Nachfrage ist schnell gestiegen und pendelt mittlerweile zwischen 60 und 70 Prozent in der Sicherheitstechnik und zwischen 68 und 78 Prozent in der Arbeitsmedizin.



Die Anzahl der Arbeitsstätten nach Größe änderte sich aus langjähriger Perspektive wenig. Nach wie vor werden überwiegend

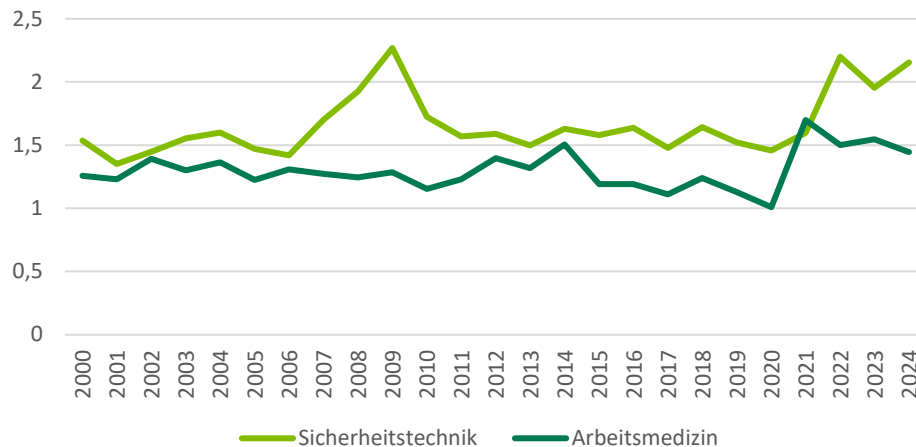
kleinste Arbeitsstätten mit ein bis zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut.

Anzahl der Arbeitsstätten



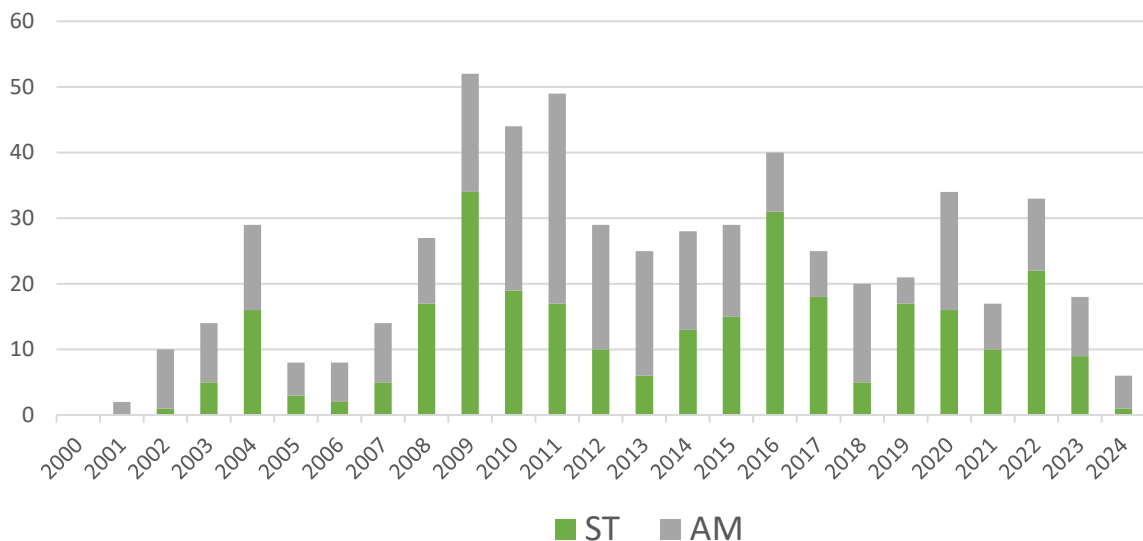
Die Einsatzzeiten der Präventivfachkräfte lagen im Durchschnitt in der Sicherheitstechnik bei rund 1,64 Stunden und in der Arbeitsmedizin bei rund 1,30 Stunden. Seit 2021 haben sich diese Werte erhöht, da die vorgegebenen Einsatzzeiten in den Betreuungsgrundsätzen geändert wurden.

Dabei wurden die Zeiten für Arbeitsstätten mit ein bis zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leicht erhöht. Auf Grund der hohen Anzahl an Kleinstarbeitsstätten hatte dies Auswirkungen auf die durchschnittlichen Einsatzzeiten.



Anlassbezogene Begehungen waren zu Beginn eher gering gefragt und bewegen sich seit dem Jahr 2009 im Durchschnitt

bei ungefähr 30 Fällen pro Jahr. Die Anzahl der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Anfragen ist stark schwankend.

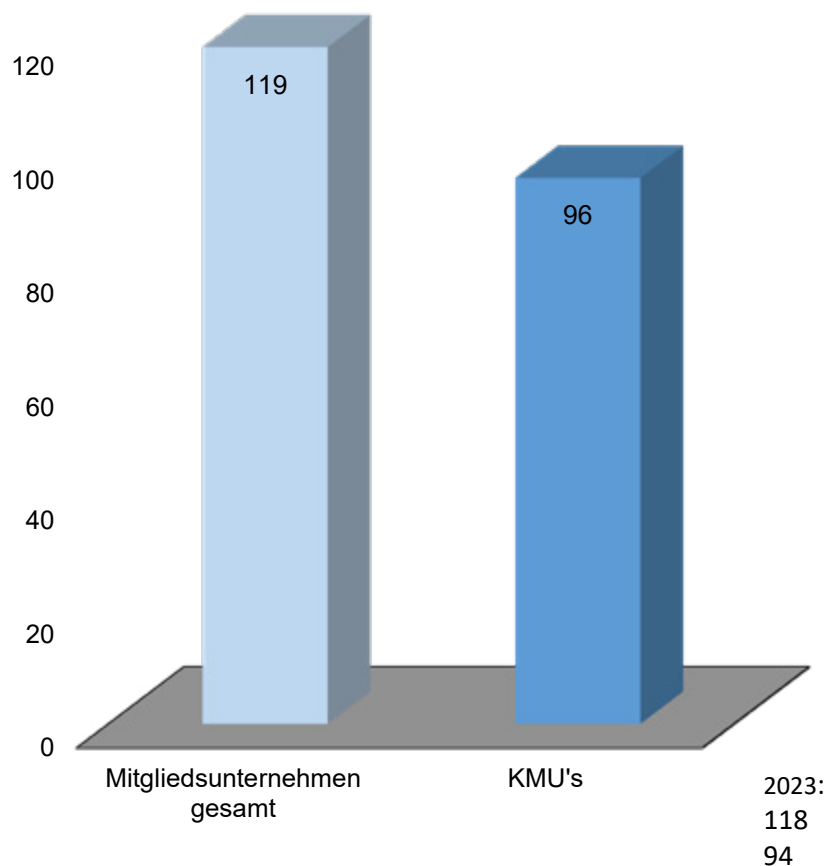


Bergbau

Mitgliedsunternehmen

Seit 01. Jänner. 2020 fallen auch Bergbaubetriebe in den Zuständigkeitsbereich der BVAEB-Unfallversicherung, weshalb auch den KMUs dieser Branche eine präventivdienstliche Betreuung durch das Präventionszentrum offensteht.

Im Berichtsjahr betrug die Anzahl der Mitgliedsunternehmen gesamt 119, davon waren 96 Betriebe KMUs. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der KMUs geringfügig geändert.

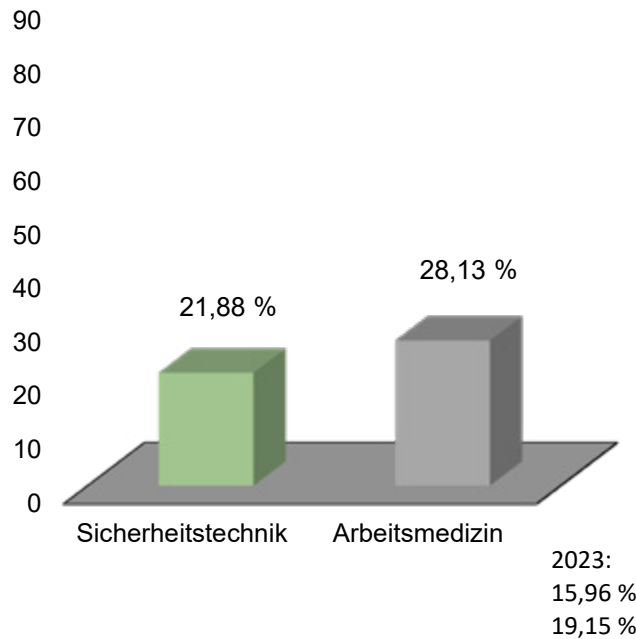


Marktanteil

Im Berichtsjahr hatten österreichweit 96 Klein- und Mittelbetriebe, konkret für 3 290 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Möglichkeit das Angebot der BVAEB zu nutzen.

21 Betriebe waren für eine sicherheitstechnische Betreuung und 27 Betriebe für eine arbeitsmedizinische Betreuung angemeldet.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Marktanteil bei der Sicherheitstechnik um sechs Prozentpunkte und bei der Arbeitsmedizin um neun Prozentpunkte gestiegen. Dabei handelt es sich um den bislang höchsten Zuwachs des Marktanteils. Konkret wurden sechs Anträge auf sicherheitstechnische und neun Anträge auf arbeitsmedizinische Betreuung gestellt.



Rund $\frac{1}{3}$ der KMUs in diesem Bereich haben die Betreuung durch interne bzw. externe Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin

abgedeckt und hiermit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Geografische Lage der angemeldeten Betriebe

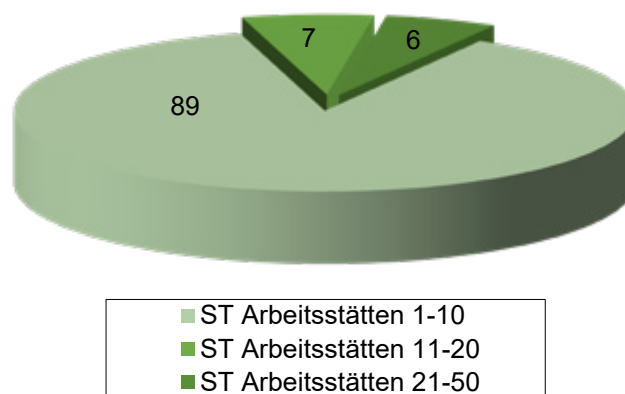
2024 erstreckten sich die zu betreuenden Unternehmen wie 2023 über sieben Bundesländer.

Der größere Bereich der Arbeitsstätten ist in Tirol, Kärnten und der Steiermark ansässig.

Arbeitsstätten

Wie auch im Eisenbahn- und Seilbahnbereich sind überwiegend Arbeitsstätten mit ein bis zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu betreiben. Die zu betreuenden Arbeitsstätten sind in der

Sicherheitstechnik im Vergleich zum Vorjahr von 68 auf 102 angestiegen, das entspricht einem Zuwachs von etwa 50 Prozent.

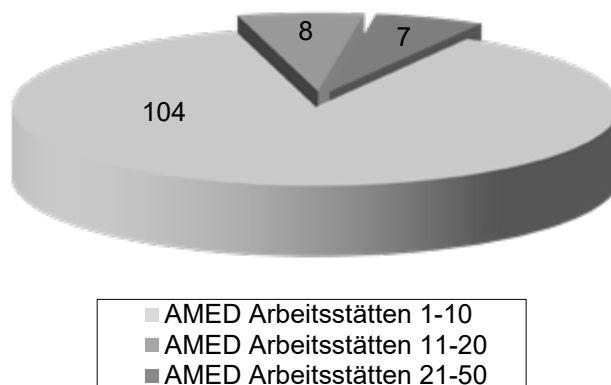


2023:
60
3
5

Im Berichtsjahr wurden 83 Arbeitsstätten besucht.

Auch im Bereich der Arbeitsmedizin ist die Anzahl der zu betreuenden Arbeitsstätten

im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, konkret von 70 auf 119. Das entspricht einem Zuwachs von etwa 70 Prozent. Im Berichtsjahr betreute die Arbeitsmedizin 102 Arbeitsstätten.



Betreuungsstunden

Die Anzahl der geleisteten Betreuungsstunden betrug österreichweit im Berichtsjahr 172 Stunden im Bereich der

Sicherheitstechnik und 122,05 Stunden im Bereich der Arbeitsmedizin.

Merkhefte für den Arbeitsalltag

Die UVD-Merkhefte bieten kompakte und praxisnahe Informationen für verschiedenste Einsatzbereiche. Ideal für Schulungen, als Nachschlagewerk und den täglichen Gebrauch im Betrieb.

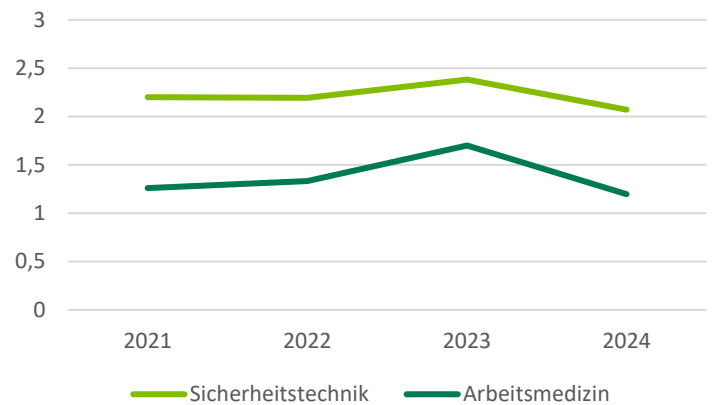
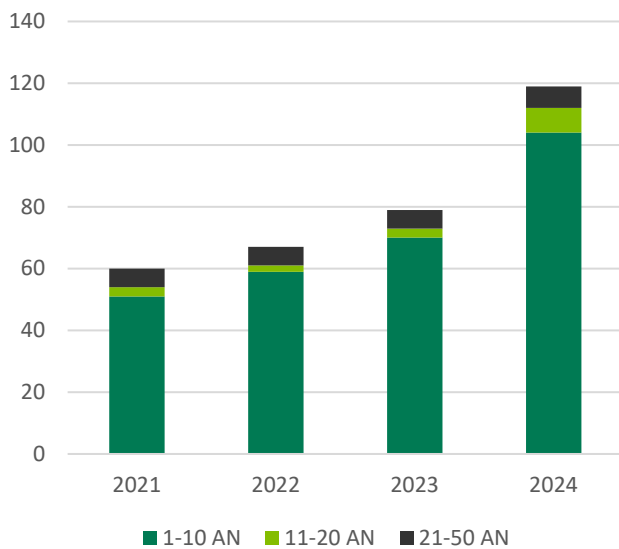
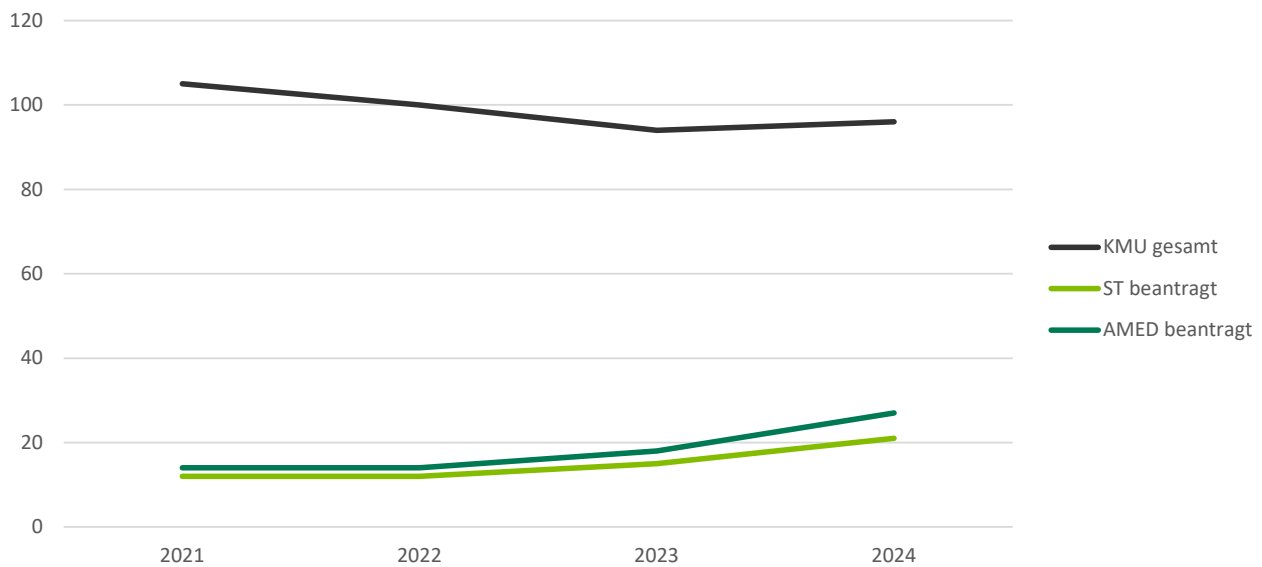
Jetzt downloaden unter www.bvaeb.at/uvd-merkhefte oder einfach per e-Mail an unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at bestellen.



Entwicklung der Betreuung seit 2020

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Zahl der Unternehmen, die die präventivdienstliche Betreuung der BVAEB in Anspruch nehmen, kontinuierlich steigt. In den ersten drei Jahren wurde das Angebot noch eher zurückhaltend genutzt, seit 2021 hat

sich die Zahl der zu betreuenden Unternehmen nahezu verdoppelt. Diese positive Entwicklung ist auf die fortlaufende und intensive Bewerbung des Angebotes in den Betrieben zurückzuführen.



Unfallverhütungsdienst 2025: Ein Blick zurück

von Sandra Lengauer, Unfallverhütungsdienst der BVAEB

Präventivfachkräfte

Der Unfallverhütungsdienst (UVD) der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) blickt auf über 35 Jahre Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) zurück. Was einst mit Schulungen für die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und private Schienenbahnen begann, wurde über die Jahre kontinuierlich erweitert. Seit 1996 sind auch Seilbahnunternehmen Teil des Angebots, seit 2020 zusätzlich der Bergbaubereich.

Heute richtet sich das Schulungsprogramm an Betriebe jeder Größe – von Klein- und Mittelunternehmen bis hin zu großen Organisationen innerhalb dieser Branchen.

Die Grundausbildungen vermitteln praxisnahes Wissen aus zentralen Bereichen wie Unfallversicherungsrecht, ArbeitnehmerInnenschutz, Verkehrsarbeitsinspektion, Arbeitsmedizin und Psychologie – jeweils abgestimmt auf die Anforderungen der unterschiedlichen Berufsgruppen.

Ergänzt wird das Angebot durch regelmäßige Auffrischkurse. Bei diesem stehen aktuelle Entwicklungen, offene Fragestellungen sowie der Austausch unter Kolleginnen und Kollegen im Fokus.

Ein besonderes Anliegen des UVD ist es, Expertinnen und Experten aus der Praxis einzubinden, um fundiertes Wissen aus erster Hand weiterzugeben.

Die Nachfrage nach den SVP-Schulungen ist seit vielen Jahren konstant hoch und hat sich

zuletzt weiter verstärkt. Die angebotenen Termine sind häufig rasch ausgebucht, was den hohen Stellenwert der Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unterstreicht. Gleichzeitig zeigt sich darin auch das große Engagement der Betriebe, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestmöglich auf deren verantwortungsvollen Aufgaben vorzubereiten.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 424 Personen in 26 Schulungen weitergebildet.

In Kooperation mit den ÖBB wurden zehn Grundausbildungen sowie neun Auffrischkurse für die verschiedenen Teilgesellschaften wie die Postbus AG durchgeführt. Dabei konnten 103 neue SVP ausgebildet und 95 Personen in Auffrischungen erreicht werden.

Für Seilbahnbetriebe wurden in Schladming eine Grundausbildung sowie eine Auffrischung durchgeführt. Dabei nahmen 26 Personen an der Grundausbildung und 30 an der Auffrischung teil. Ergänzend dazu wurde eine eigene Schulung für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zum Thema ArbeitnehmerInnenschutz angeboten, an der 35 Personen teilnahmen.

In Graz richtete sich das Angebot sowohl an private Schienenbahnen als auch an den Bergbaubereich. Bei den privaten Schienenbahnen wurden 30 Personen ausgebildet und 35 nahmen an einer Auffrischung teil. Im Bergbau nahmen jeweils elf Personen an der Grundausbildung und an der Fortbildung teil.

Tagung für Präventivdienste

Die Präventivfachkräftetagung für Schienenbahnen fand von 02. bis 04. September zum dritten Mal in Bad Hofgastein statt und war mit 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr gut besucht. Eröffnet wurde die Tagung von Gerald Trofaier als Vorsitzendem des Präventionsbeirats, gefolgt von Begrüßungsworten aus dem Management und den Fachbereichen der Branche.

Inhaltlich gestalteten zahlreiche Expertinnen und Experten das Programm:

Cargo Service zeigte sehr praxisnah, wie ArbeitnehmerInnenschutz im operativen Betrieb umgesetzt wird und lieferte konkrete Beispiele aus dem Alltag, die besonders gut ankamen.

Die BVAEB gab einen umfassenden Überblick über ihre Rolle als Unfallversicherung, den Elektronischen Gesundheitsakt sowie Präventionsangebote – dieser Beitrag wurde als sehr informativ und klar strukturiert bewertet.

Dr. Reinhart Kuntner vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat informierte über aktuelle Entwicklungen im ArbeitnehmerInnenschutz und wurde inhaltlich als besonders fundiert und bereichernd hervorgehoben.

Einen interaktiven Schwerpunkt setzte Frau Mag.^a Sonja Gerersdorfer (Wellcon GmbH) mit ihrem Vortrag „Emotionen verstehen

– Prävention stärken“, der das Publikum aktiv einband und sehr positiv aufgenommen wurde.

Die ÖBB-Infrastruktur AG präsentierte gleich zwei Beiträge: Claudia Dufek stellte die örtliche Unterlage vor, die aufgrund ihrer Praxisnähe auch für andere Eisenbahnunternehmen als sehr relevant eingeschätzt wurde. Michael Köstinger gab Einblicke in das betriebliche Regelwerk – ein inhaltlich anspruchsvoller Beitrag, der unterschiedlich bewertet wurde, insgesamt aber als professionell aufbereitet galt.

Ein weiteres Highlight war der Vortrag von HR Mag. Dr. Alexander Birner vom Österreichischen Bundesheer. Er stellte den Heerespsychologischen Dienst sowie Themen rund um psychologische Eignung und Auswahlverfahren vor und bot damit neue Perspektiven, die insbesondere bei Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern auf großes Interesse stießen.

Am zweiten Tag ergänzte eine Exkursion zur Seilbahn Bad Hofgastein das Programm und bot neben der Betriebsbesichtigung vor allem Gelegenheit zum Austausch und Netzwerken.

Die abschließende Evaluierung zeigte eine sehr hohe Zufriedenheit mit Organisation, Ablauf, Veranstaltungsort und insbesondere der Auswahl und Qualität der Vortragenden.





© BVAEB

Fortbildung für Präventivfachkräfte – Qualitätssicherung

Von 20. bis 22. Oktober 2025 fand in Großarl die Fortbildungsveranstaltung für Präventivfachkräfte statt. Die Schulung richtete sich an Sicherheitsfachkräfte sowie Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner und bot eine gezielte Plattform für fachlichen Austausch und aktuelle Entwicklungen in der Seilbahn- und Bergbaubranche.

Mit Unterstützung des Zentral-Arbeitsinspektorats (ZAI) und des Verkehrs-Arbeitsinspektorats (VAI) wurden zentrale Praxis-themen, aktuelle Entwicklungen sowie rechtliche Rahmenbedingungen behandelt.

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf „Autonomous Ropeway Operation (AURO)“, einer innovativen Lösung für den weitgehend automatisierten Betrieb von Seilbahnen. Durch den Einsatz von Kameras, Sensoren und Künstlicher Intelligenz wird ein sicherer und effizienter Ablauf gewährleistet, wobei die Steuerung zentral über ein Kontrollzentrum erfolgt. Die Technologie bietet Vorteile wie erhöhte Sicherheit, optimierte Personalressourcen und gesteigerten Komfort

für Fahrgäste sowie Betreiberinnen und Betreiber. Ergänzend dazu erhielten die Teilnehmenden im Rahmen einer Exkursion zur 10er-Kabinenbahn Kieserlbahn praxisnahe Einblicke in moderne Seilbahnsysteme.

Fachvorträge von Expertinnen und Experten rundeten das Programm ab: Mario Benzer (Doppelmayr Seilbahnen) präsentierte das AURO-Steuerungssystem. Ing. Leopold Flasch (VAI) behandelte den Arbeitnehmer-Innenschutz im Seilbahnbereich und ging dabei gezielt auf Fragen ein, die sich im Laufe des Jahres aus der Praxis ergeben hatten. Dipl.-Ing. Walter Rauter (ZAI) informierte über aktuelle Entwicklungen zur Verordnung elektromagnetischer Felder (VEMF) sowie zu ausgewählten Themen der Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012).

Die Fortbildung bot den Teilnehmenden nicht nur fundiertes Fachwissen, sondern auch die Möglichkeit zum intensiven Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung innerhalb der Branche.

Sicherheitstage

Im Jahr 2025 war der UVD an vier Sicherheitstagen im Rahmen der betrieblichen Prävention beteiligt und konnte dabei unterschiedliche Schwerpunkte praxisnah vermitteln.

Den Auftakt bildete am 22. Jänner der Gesundheits- und Sicherheitstag der RHI Magnesita in Radenthein mit rund 100 Teilnehmenden. An fünf interaktiven Stationen stand unter anderem das Thema „Heben und Tragen“ im Fokus, das gemeinsam mit Wellcon praxisnah aufbereitet wurde. Ergänzend dazu informierte die BVAEB-Landesstelle für Kärnten über „Gesunden Schlaf“.

Am 01. April fand der Sicherheits- und Impulstag der Salinen Austria AG in Ebensee statt. Neben der Gesundheitsstraße der BVAEB sorgte insbesondere der Einsatz der Rauschbrille für großes Interesse und sensibilisierte die Teilnehmenden auf eindrucksvolle Weise für das Thema Wahrnehmung und Sicherheit.

Weiter ging es am 23. Mai beim Sicherheitstag der Salzwelten GmbH in Hallstatt. Nach einer Vorstellung der BVAEB und ihrer Präventionsangebote konnten die Teilnehmenden an einem Infostand Fragen stellen und sich informieren. Ergänzt wurde das Programm durch einen Ergonomie-Vortrag sowie den Witty-Reaktionstest, durchgeführt von Wellcon.

Den Abschluss bildete am 26. Juni der „Health & Safety Day“ der Firma Omya GmbH in Gummern. Im Mittelpunkt stand das Thema Reaktion, das mit dem Witty-Reaktionstest praxisnah erlebbar gemacht wurde. Die BVAEB-Landesstelle für Kärnten ergänzte das Programm mit einem Vortrag und Workshop zu aktuellen Ernährungstrends.

Insgesamt bieten die Sicherheitstage eine wichtige Plattform für Austausch, Sensibilisierung und die nachhaltige Stärkung des Sicherheitsbewusstseins in den Betrieben.



Merkhefte

Der Unfallverhütungsdienst stellt eine Reihe praxisorientierter Merkhefte zur Verfügung, die umfassende Informationen rund um die Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bündeln. Sie dienen den Mitgliedsunternehmen als wichtige Arbeits- und Nachschlageunterlage und werden insbesondere im Eisenbahn- und Seilbahnbereich regelmäßig eingesetzt.

Die Inhalte reichen von Gesetzestexten und Verordnungen über praxisnahe Erläuterungen und Hinweise bis hin zu Richtlinien, Schwerpunktkonzepten und Betriebsanweisungen. Die fachliche Erarbeitung erfolgt durch ausgewiesene Expertinnen und Experten. Zentrale Partnerinnen und Partner sind dabei das Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Dr. Reinhart Kuntner), die ÖBB sowie der Fachverband der Schienenbahnen.

Die Merkhefte werden sowohl im Rahmen der UVD-Schulungen als auch im betrieblichen Alltag intensiv genutzt. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen werden zudem Verteiler für den Versand abgestimmt, um eine möglichst flächendeckende Versorgung aller relevanten Stellen sicherzustellen. Darüber hinaus stehen sämtliche Publikationen auch digital auf der Website der BVAEB zum Download zur Verfügung.

Im Jahr 2025 wurden mehrere Merkhefte überarbeitet und neu aufgelegt, darunter:

- R6 Seilbahngesetz 2003 – Text und Erläuterungen aus der Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes
- R11 Seilbahnanlagen – Schwerpunkt-konzept aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes
- R8 ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz

Infomagazin „Sicherheit Zuerst“

Die Ausgabe des Infomagazins „Sicherheit Zuerst“ im Jahre 2025 stand im Zeichen eines besonderen Jubiläums: 25 Jahre Präventionszentrum. Seit mehr als zwei Jahrzehnten verfolgt dieses konsequent das Ziel, Arbeitsunfälle zu vermeiden, Risiken frühzeitig zu erkennen und nachhaltige Maßnahmen für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz zu etablieren.

Es wurde die Entwicklung des Präventionszentrums beleuchtet und man bekommt einen umfassenden Rückblick auf die vergangenen 25 Jahre Präventionsarbeit. Dabei kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehemalige Beschäftigte der BVAEB, des VAI, von Wellcon und aus Mitgliedsunternehmen zu Wort.

Inhaltliche Schwerpunkte der Ausgabe waren unter anderem:

- Entstehung und Entwicklung des Präventionszentrums
- Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung im Verkehrsbereich
- Rückblick auf 25 Jahre Qualitätssicherung und Präventionsarbeit
- Fachliche Entwicklungen im Eisenbahn-, Seilbahn- und Bergbaubereich

Das Infomagazin wurde an Mitgliedsunternehmen sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen verteilt und steht zusätzlich online unter www.bvaeb.at/uvd-merkhefte zum Download bereit.

Kontaktdaten des UVD:

Telefon: 050405-21381 oder 21382

e-Mail: unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at



BVAEB-Ambulatorien

für Patientinnen und Patienten aller Kassen

WIEN

Ambulatorium U3Med Erdberg

Erdbergstraße 202/E7a, 1030 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Physikalische Medizin

Telefon: 050405-13999

Ambulatorium Wien Josefstadt

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Augenheilkunde

Telefon: 050405-21970

Zahnambulatorium Wien Praterstern

Praterstern 3, 1020 Wien

Telefon: 050405-37400

Zahnambulatorium Wien Westbahnhof

Mariahilferstraße 133, 1150 Wien

Telefon: 050405-37200

NIEDERÖSTERREICH

Zahnambulatorium St. Pölten

Julius-Raab-Promenade 1/1/2,
3100 St. Pölten

Telefon: 050405-37220

OBERÖSTERREICH

Zahnambulatorium Linz

Bahnhofplatz 3–6/Top 25, 4020 Linz

Telefon: 050405-37240

KÄRNTEN

Zahnambulatorium Villach

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Telefon: 050405-37320

STEIERMARK

Zahnambulatorium Eisenerz

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

Telefon: 050405-37380

Zahnambulatorium Graz

Bahnhofgürtel 85, TOP B1A, 8020 Graz

Telefon: 050405-37340

SALZBURG

Zahnambulatorium Salzburg

St.-Julien-Straße 12A, 5020 Salzburg

Telefon: 050405-27310

TIROL

Zahnambulatorium Innsbruck

Südtiroler Platz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 050405-37280

VORARLBERG

Zahnambulatorium Feldkirch

Bahnhofstraße 40/3, 6800 Feldkirch

Telefon: 050405-37300

Mach's einfach.

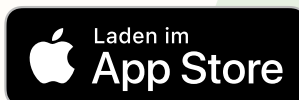
Mach's smart.

Mach's papierfrei.

Mach's anders.

Mach's digital mit

Meine **bvaeb** 



**Informationen zu den Leistungen und Services
der BVAEB erhalten Sie unter:**



050405 (österreichweit zu den Servicezeiten)



www.bvaeb.at/kontakt